

AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN

Inhalt

Bericht des Landesbischofs zur Frühjahrstagung der Landessynode	134
Beschluß des Öffentlichkeitsausschusses zum Bischofsbericht	137
Beschluß der Synode zur Gentechnologie	138
Beschluß der Synode zu den evang. und ökumenischen Kindertagesstätten	139
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Kirchengesetz zum Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen für das Haushaltsjahr 1997 vom 22. März 1997	140
Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Haushaltsplan 1997	141
Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben	142
Beschluß des Landeskirchenrates vom 18. März 1997 zur Konsolidierung des landeskirchlichen Haushaltes	143
Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22. März 1997	144
Kirchengesetz zur Änderung des Diakonengesetzes vom 22. März 1997	148
Kirchengesetz über kirchenaufsichtliche Genehmigungen arbeitsrechtlicher Maßnahmen (arbeitsrechtliches Genehmigungsgesetz - ArbGenG) vom 22. März 1997	149
Kirchengesetz zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung vom 22. März 1997	150
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 22. März 1997	151
Erstes Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) vom 6. November 1996	151
Strukturänderungen in der Superintendentur Stadroda-Kahla	157
Kirchspieländerung in der Superintendentur Camburg-Eisenberg	158
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen	158
PERSONALNACHRICHTEN	
Personalnachrichten I und II	175
AMTLICHE MITTEILUNGEN	
Kirchgemeindesiegel für Frankenhain - Gültigkeitserklärung	177
HINWEISE	
Freie landeskirchliche Kollekte am 8. Juni 1997 für das Auguste-Victoria-Krankenhaus auf dem Ölberg in Jerusalem	177

Bericht des Landesbischofs

Herr Präsident,
liebe Schwestern und Brüder!

1. Es ist Säzeit! Jetzt im März, wenn der Acker trocken wird, darf der Bauer die Zeit nicht verpassen. Der Samen muß in den Boden, bevor der Frühjahrsregen über's Land geht. Der Bauer muß die Zeit nutzen und kann nicht an seiner Kraft und seinem Einsatz sparen. Er darf sich nicht abhalten lassen. Ebensovienig kann er am Samen knausern. Das beste von der letzten Ernte gibt er jetzt in den Boden, damit es wächst und Frucht bringt. Er sät auf Hoffnung.

2. Es ist Säzeit auch für uns Kirchenleute. Vor kurzem ist auf allen Kanzeln unserer Kirche das Sämnnsgleichnis in Lukas 8 gepredigt worden: Da "redete er in einem Gleichnis: Es ging ein Sämnn aus, zu säen seinen Samen. Und indem er säte, fiel einiges auf den Weg und wurde zer-treten, und die Vögel unter dem Himmel fraßen's auf. ... Und einiges fiel auf gutes Land; und es ging auf und trug hundertfach Frucht" (Lk 8,4-8). Das ist ein Bild für unseren Dienst in Verkündigung und Diakonie, das uns Auftrag und Verheißung unseres Dienstes vor Augen stellt. Alle Welt fragt zwar heute nach den Früchten dieser Saat, und jedermann will danach greifen. Und es stimmt, der einzelne und auch die Gesellschaft, wir alle leben heute noch von den Früchten, deren Samen die Generationen vor uns in die Erde gebracht haben. Oder gehen diese Früchte zu Ende, ein Ausverkauf?

Der Wachstums- und Reifeprozess des Samens Gottes hat unter Menschen einen anderen Rhythmus als das Getreide auf dem Felde. Wir müssen mit viel längeren Zeiträumen rechnen, als es in unserer schnellebigen Zeit denkbar ist. Auch wenn seine Wartezeit kürzer ist, muß der Bauer warten und erwarten, was wächst und reift. Er darf

aber wie wir gewiß sein, daß der Same aufgeht und Früchte bringt.

3. Dabei ist für uns der Same eindeutig. Es ist das Wort des lebendigen Gottes, es ist der Herr Christus selbst, der sich an dieses Wort gebunden hat, es ist das Wort der Schrift, das das Wunder der Keimkraft und des Wachstums in sich hat. Wir haben die Verheißung, daß dieses Wort nicht leer zurückkommt. Gesät muß werden. Es läßt unter Menschen Glaube, Liebe und Hoffnung wachsen, die für unser Zusammenleben genauso wichtig sind wie Brot und Wein.

4. Es ist Säzeit. Sie ist nötig, wenn die Menschen erhalten sollen, was sie unabwendbar zu ihrem Leben brauchen. Der von Krankheit überfallene Mensch und seine Familie brauchen die Frucht dieses Wortes genauso wie die Angehörigen des am Unfallort Verstorbenen. An den Schwellen des Lebens des einzelnen ist der Same des Herrn genauso wichtig, wie im Zusammenleben und -wirken der Menschen innerhalb der Gesellschaft. Wir rufen nach Gerechtigkeit und Freiheit und begreifen nur schwer, daß es Früchte dieses Samens sind, von denen ein Volk lebt. Ich denke, daß die Situation in Volk und Land nach dem Samen Gottes ruft. Wenn wir nicht säen, wächst etwas anderes.

4.1. Am vergangenen Wochenende war in unserer Akademie eine Tagung mit dem Thema "Zwi-schen Freiheit und Sicherheit", auf der die Sorge besprochen wurde, die Gewalttätigkeit mit ihren sozialen Ursachen könnte überhand nehmen. Es war klar, daß der Innenminister, der Referent bei dieser Tagung war, und seine Polizei, Freiheit und Sicherheit nicht gewährleisten können, wo sie die Menschen insgesamt untereinander zu halten nicht bereit sind. Ich konnte nur darauf hinweisen, daß es biblische Begriffe sind - Freiheit und Sicherheit - , die ihre Wurzeln im Glauben haben, der aus dem Worte Gottes wächst.

4.2. Das lang erwartete gemeinsame Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Katholischen Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland ist endlich da. Ein Exemplar liegt auf Ihrem Tisch vor Ihnen. Es hat die Überschrift "Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit". Nach den ersten Wortmeldungen wird deutlich, wir stürzen uns zuerst auf die Analysen (Punkt 2 Gesellschaft im Umbruch) und werden sicher sehr schnell über die aufgezeigten Ziele und Wege (Punkt 5) diskutieren. Es ist auch gut, daß dieses Heft analysiert und Ursachen und Gründe unserer

- derzeitigen wirtschaftlichen und sozialen Lage benennt. Unsere Lage in den neuen Bundesländern wird ausdrücklich untersucht und benannt. Ich will festhalten, daß dieses Wort auch deutlich von der sozialen Armut in unserem Volk spricht und diese Tatsache dem Tabu entzieht. Jetzt können und müssen wir darüber reden. Es geht über den Entwurf, den es vor einigen Monaten gab, hinaus. Es ist auch gut, daß das gemeinsame Wort Ziele und Wege aufzeigt und dabei schon in der Überschrift wieder Begriffe der Bibel benennt. Aus dieser biblischen Grundlage heraus wird der kirchliche Auftrag festgehalten, der in der Option für die Armen besteht. Mit Blick auf alle Konsequenzen kommt es mir besonders auf den biblischen Bezug und die Begründung an (Punkt 3), in der weitergegeben - gesät - wird, was längst nicht alle so sehen können. Ich bitte Sie, dieses Heft in Ihre Berichte vor Kirchenältesten und Kreissynoden mitzunehmen und darauf hinzuwirken, daß es in Gemeindeabenden und Gemeindegruppen bedacht und besprochen wird. Die einzelnen Problemkreise werden eh von den Menschen diskutiert. Wir können den Samen dabei säen, damit Frucht wächst, auf die jeder wartet.
5. Denn wir sind die Säule, die der Herr heute auf seine Felder schickt. Pfarrer und Pastorinnen, die Mitarbeiterschaft in der Verkündigung sind diesem Auftrag genauso verpflichtet, wie die Krankenschwester in der Sozialstation und der Religionslehrer in der Schule. Unsere Lektorinnen und Lektoren stehen genauso in diesem Dienst wie die Kindergärtnerin, die Krankenhauseselstergerin und der Berater in der Kreisstelle für Diakonie. Heute möchte ich besonders den Dienst unserer Lektorinnen und Lektoren hervorheben: 364 Frauen und Männer arbeiten aktiv an den Gottesdienstgestaltungen - durch Lesungen - mit 150 Frauen und Männer von diesen 364 halten Lesegottesdienste. 62 haben von ihnen die Ausbildung zu selbständigem Lehren von Lesegottesdiensten absolviert. Allein 1996 wurden von den Lektorinnen und Lektoren unserer Landeskirche insgesamt 802 Gottesdienste geleitet. Ich möchte diesen Männern und Frauen ganz besonders danken. Sie haben einen festen Platz im Verkündigungsauftrag unserer Kirche. Generell weise ich Sie auf das neue Heft unseres Gemeindedienstes hin, in dem die weitgespannte Arbeit dargestellt wird. Wie jeder einzelne in Kürze in seinem Garten sät, so könnte und müßte jeder Christ in seiner Umgebung das Wort weitergeben, von dem er selber lebt. Wenn jemand auch nur an einer Stelle der Schrift den Samen für sich gefunden hat, kann und soll er ihn in seiner Familie und Umgebung weitergeben und säen.
- 5.1. Ihren eigenen Anteil an diesem Sämanns-Werk haben unsere übergemeindlichen Einrichtungen und Werke. Sie erreichen vielfach Jugendliche, Frauen und Männer, die in ihren Kirchengemeinden wenig in Erscheinung treten. Oder es sind Jugendliche, Frauen und Männer, die in den Werken zur Mitarbeit in ihren Kirchengemeinden ermutigt und zugerüstet werden. Ich erlebte staunend, wie sie durch Rüstzeiten stabil wurden. Ich nenne dies bewußt, weil derzeit die Meinung vorherrscht, gesät würde nur in den Ortsgemeinden. Die Ortsgemeinde und die Landeskirche wird ärmer, wenn die Werke und übergemeindlichen Einrichtungen nicht mehr mit säen. Wichtig ist, daß wir uns als Säule gegenseitig erleben und anerkennen, was jeder und jede auf seine/ihre Weise tut. Ich füge noch einen Punkt hinzu: Stichwort Kreisstelle des diakonischen Werkes. Auch Beratungsstellen gehören dazu - eine breite Spannweite. Sie machen auf die Kirche aufmerksam. Aber der Bestand ist nicht aufrechtzuerhalten - das ist schmerzlich.
- 5.2. Auch die oft geschmähte kirchliche Verwaltung hat im Hintergrund des öffentlichen Dienstes in Verkündigung und Diakonie Anteil an diesem Sämannswerk. Viele Frauen und Männer setzen sich dort mit ihren Gaben und Kräften ein, damit in Verkündigung und Diakonie geordnet und unbelastet gesät werden kann. Diesen Dienst dürfen wir nicht geringerschätzen.
- 5.3. Auch wir hier in der Synode müssen unser möglichstes tun, damit das Säen in unserer Landeskirche gefördert wird. Wir möchten unsere Gemeinden ermutigen, die Aussaat des Wortes mit Liebe und Hingabe zu fördern, und danken allen, die dabei mittun. Ich möchte, daß wir es in dem Bewußtsein tun, die Kirche steht für alle Einwohner im Ort, und die kirchenfesten Menschen sind für alle Einwohner da. Wenn in den Kirchengemeinden etwas los ist, sind alle eingeladen. Dabei richten sie sich nicht nach Karteien, sondern nach den Menschen neben ihnen.
6. Die Landessynode im November hat den Gedanken eines biblischen Jahresthemas für die ganze Landeskirche aufgenommen. Vorbereitungsgruppen haben sich um die Formulierung dieses Themas bemüht und sich jetzt auf die Formulierung geeinigt: "Freigesprochen! - Lebensrecht, Sinn und Wert durch die Rechtfertigung Gottes". Wir haben gemerkt, daß alle aktuellen Themen über Freiheit, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung in das Zentrum unseres Glaubens führen, nämlich in die Rechtfertigung durch Kreuz und Auferstehung Jesu. Daß Christus uns durch sein Werk versöhnt

mit Gott und der Welt, ist eine Zentrallaussage der Schrift und eine grundlegende Erkenntnis des Christen. Die evangelisch-lutherischen Kirchen im Lutherischen Weltbund haben sich mit der römisch-katholischen Kirche auf eine Erklärung geeinigt, die die Streitigkeiten z.Z. Luthers überwindet. Der Text ist bereits fertiggestellt. Wir als Synode werden in einer der nächsten Tagungen diese Erklärung vorgelegt bekommen und darüber zu befinden haben. Ich möchte gerne, daß Sie alle diesen Themenkreis durchschauen und vorbedacht haben, wenn wir hier darüber debattieren müssen.

Dazu gibt es in Bälde Arbeitshilfen. Auch der Vorbereitungskreis für unser Jahresthema, bei dem unser Synodaler Professor Trowitzsch mitarbeitet, ist bemüht, für die Gemeinden und ihre Gruppen Vorschläge für Gesprächsrunden und Unterrichtseinheiten zu erstellen. Ich hoffe sehr, bin aber auch gespannt, daß und wie unsere Gemeinden mit ihrer Pfarrer- und Mitarbeiterschaft das Thema aufnehmen werden.

7. Einen anderen Bereich möchte ich besonders ansprechen: die Bildung. Wir Kirchenleute tun uns teilweise noch schwer, diesen Bereich mit zu den Feldern Gottes zu zählen, auf denen auch unsere Aussaat nötig ist. Immer wieder höre ich von kirchlicher Seite, daß Bildung in die Verantwortung des Staates gehört. Wir setzen auf gefährliche Weise die Trennung zwischen Wissen und Glauben fort. Dabei tragen wir schwer an den Folgen dieser Trennung. Bildung ist für viele Sammeln und Anhäufen von Wissen. Aber gerade der treue und profilierte Mitstreiter Martin Luthers, Philipp Melancthon, dessen 500. Geburtstag wir gerade gedacht haben, weist uns auf diesen Bereich hin und gibt uns zu ihm neue Impulse. Melancthon ist ein Mann der Bildung gewesen, der in ganz Europa auf diesem Gebiet ordnend und regelnd, aber auch grundsätzlich gewirkt hat. Für ihn fördert Bildung die persönliche, existentielle Erkenntnis, zu der unverzichtbar auch der Glaube gehört. Bei ihm sind Wissen und Glauben noch eine Einheit, zu der auch das Wissen um die Heilige Schrift als Same Gottes gehört. Von hieraus bekommen auch wir ganz neue Denkanstöße für unsere Debatten um Schulen in kirchlicher Trägerschaft. In der Kirchengeschichte gehörten Kirche und Schule immer zueinander, bis sie im deutschen Raum vor allem in den letzten Jahrzehnten rigoros getrennt worden sind. Wenn es uns um Lebenserkenntnisse geht, die die Menschen und auch die Gesellschaft in Zukunft brauchen, können wir als Landeskirche um den Bereich Bildung keinen Bogen machen. Im Gegenteil: Als Synode wollen wir uns mit der Situation unserer Kinder und Jugendlichen

beschäftigen, haben uns für diese Tagung den Bereich der Kinder-gärten und für die nächste Tagung die weitere Begleitung der Kinder in unseren Gemeinden vorgenommen.

8. In dieser Tagung werden wir uns auch mit dem Haushaltsplan 1997 für unsere Landeskirche zu beschäftigen haben. Mit dem Konsolidierungsprogramm, das der Landeskirchenrat Ihnen vorlegt - ein Glück, daß es Fremdwörter gibt, sie nehmen einem Begriff die Schärfe -, könnte es scheinen, als ob wir das Säen in unserer Landeskirche begrenzen wollen. Ich sage dagegen, wir wollen unsere Kräfte bündeln und konzentrieren, um unserem Auftrag - vielleicht sogar besser - gerecht zu werden. Das wird uns nur gelingen, wenn wir diese Herausforderungen geistlich aufnehmen. Wir müssen Prozesse und Veränderungen gestalten, die Gott selbst von uns verlangt. Und wir werden dann aus dem Gebet zu Gott hin auch die nötige Kraft gewinnen. Diese Kraft wollen wir nutzen im **Umbau** unserer Kirche. Dazu möchte ich eindeutig festhalten: Jetzt geht es um den übergemeindlichen Bereich, also so etwas wie die zweite Etappe der Reform.
- 8.1. An dieser Frage sind fast alle evangelischen Landeskirchen in Deutschland dran. Dabei haben die Landeskirchen in den neuen Bundesländern ihre eigene Situation. Dies bedenkt eine Arbeitsgruppe, in der Frauen und Männer aus allen Landeskirchen der neuen Bundesländer mitarbeiten. Unser Vertreter in dieser Arbeitsgruppe "Leitlinien künftiger kirchlicher Arbeit" ist Pfarrer Dr. Wallbrecht aus Jena. Diese Arbeitsgruppe setzt fort, was eine andere vor einigen Jahren mit dem Heft "Minderheiten mit Zukunft" abgeschlossen und abgegeben hat. Längst steht noch nicht fest, was jetzt bei den Beratungen dort herauskommen wird. Ich hoffe, die Arbeitsgruppe findet besonders für uns in den neuen Bundesländern Wege und Formen für eine neue Art der Mitgliedschaft in der Kirche. Mich bedrängt, daß auch jetzt wieder viele Menschen aus finanziellen Gründen wegen der Kirchensteuer der Kirche den Rücken kehren. Dabei hatte ich mir als junger Pfarrer mit vielen anderen geschworen, dafür zu sorgen, daß sich Menschen nie mehr aus finanziellen Gründen von ihrer Kirchengemeinde lossagen müssen. Sie sind getauft und konfirmiert, haben Rechte in der Kirche, haben aber freilich ein lockeres Verhältnis zur Kirche. Was tun wir eigentlich, um ihnen einen festen Platz im Garten Gottes zu geben?!
- 8.2. Daß unsere Gemeinden so ausgedünnt sind, ist doch der eigentliche Schmerz in all diesen Jahren. Da freue ich mich, daß es Arbeitsgruppen in

unserer Landeskirche gibt, wie das Forum "Offene Kirche", die auf eine Gemeindekirche hinwirken wollen. Von einer traditionellen Betreuungsgemeinde wollen wir hin zur Beteiligungsgemeinde. Vom engen Denken um den eigenen Kirchturm wollen wir hin zur Verantwortung für die Region. Das heißt auch, wir wollen im Blick auf die Finanzen weg von der Zuweisungsmentalität hin zur finanziellen Eigenverantwortlichkeit. Viele Einrichtungen mit Vereinsstatus - nach der Wende gegründet - und auch Kirchgemeinden unserer Landeskirche sind dabei auf einem guten Wege. Aber es gibt auch Gemeinden und Institutionen, die der Landeskirche ihr Defizit voll übertragen. Das Kirchgeld wurde in vielen Gemeinden gut angenommen, besonders dort, wo es für bestimmte Projekte vorgesehen und dann im Gemeindebrief auch öffentlich abgerechnet wurde. Projektgebundenes Kirchgeld kommt bei den Menschen an, auch bei denen, die der Kirche ferner stehen. Wir werden lernen müssen, noch intensiver und gezielter zu werden.

8.3. Im Blick auf unsere Debatten hier, wie wir unseren landeskirchlichen Haushalt am besten konsolidieren können, hat der Superintendentenkonvent votiert und sehr darum gebeten, nichts mehr an der Zahl der Gemeindepfarrstellen zu verändern und auch das Verhältnis von Pfarrstellen zu Mitarbeiterstellen in dem beschlossenen Verhältnis 2,5 : 1 zu belassen. In der Frage, ob ein oder zwei Kreiskirchenämter eingespart werden könnten, warnen die Superintendenten. Wir müßten fragen, wieviel Verwaltung brauchen die Kirchgemeinden in der Region. Die Kreiskirchenämter müßten gestärkt werden, zumal sie derzeit eine unersetzbare Hilfe für unsere jungen Kreissynoden leisten.

8.4. Vielmehr fordert die Pfarrer- und Mitarbeiterschaft, nun auch bei den übergemeindlichen Werken, Einrichtungen und landeskirchlichen Ämtern umzustrukturieren. Im Rahmen unseres Gemeindedienstes, der Ihnen ein Jahresprogramm erstellt hat, wollen wir mit den Leitern und Geschäftsführern der Werke am ersten Wochenende im Mai eine "Zukunftskonferenz" halten. Es kann keine Rede davon sein, daß wir unsere Werke abschaffen wollen. Ich denke, wir müssen den Bürobetrieb vereinfachen und unsere Kräfte bündeln, damit wir evtl. noch wirkungsvoller unseren Sämannauftrag erfüllen können. Obwohl die Werke ihren eigenständigen Anteil an der Sämannaarbeit haben, könnten Sie als Synodale aus den Gemeinden benennen, wieviel übergemeindliche Arbeit unsere Gemeinden brauchen. Auch der Sämanna bereitet sich auf die Zeit der Aussaat vor und räumt weg,

was ihn daran hindert. Das tut er, damit der Samen gut in den Boden kommt, wurzeln und wachsen kann.

9. Das Sämanna Gleichnis in Lukas 8 erzählt vom vierfachen Acker. Kostbarer Samen fällt nicht nur auf gutes Land, sondern auch unter Dornen, auf Felsen und Wege, wo es zertreten, weggepickt oder erdrückt wird. So gerechnet geht drei Viertel der Aussaat verloren, während das letzte Viertel ausreichend Frucht bringt. Auch in unserem Dienst wird sicher vieles vergeblich gesät. Das schmerzt den, der sät. Wenn wir uns nur nicht gegenseitig den Samen zertreten und ersticken, soll es uns nicht umtreiben. Was kümmert es den Sämanna im Gleichnis, wohin der Samen fällt. Er sät auf Hoffnung und weiß, daß es wächst und reift zu seiner Zeit.

Am ersten Freitag im März haben wieder viele Frauen, auch Männer beim Weltgebetstag der Frauen mitgebetet. Vielerorts ist er mit der katholischen Gemeinde gemeinsam gestaltet und gefeiert worden. Frauen aus Korea hatten in diesem Jahr ihre Situation dargestellt und die Gebete formuliert. Mich beeindruckt, daß die Frauen dort sich selbst als Samen sehen und in der Übertragung des Gleichnisses den guten Acker weggelassen haben. Sie meinen, sie selbst seien Samen, der verdorrt ist und nicht wachsen kann. Ich habe nirgends gehört, wie unsere Frauen darauf reagiert haben. Sind auch wir wirklich so verdorrt, daß auf unserem Acker nichts Hoffnungsvolles mehr wachsen könnte?

10. Ich rufe auf zum fröhlichen Säen. Das Land hat's nötig. Und wir haben einen unvergleichlichen Samen.

Roland Hoffmann
Landesbischof

Stellungnahme des Öffentlichkeitsausschusses zum Bischofsbericht

1. Die Synode dankt dem Bischof dafür, daß er seinem ganzen Bericht mit dem Gleichnis vom Sämanna aus dem Lukasevangelium (Lk. 8,4-8) das Zeugnis des Evangeliums ermahnd und tröstend zugrundelegt. Sie begrüßt es, daß damit an Gottes Auftrag und Verheißung, in allem Mühen um die Gestalt der Kirche heute erinnert wird.

Mit dem Bischof hält es die Synode für wichtig, darauf hinzuweisen, daß wir alle "... heute noch von den Früchten, deren Samen die Generationen vor uns in die Erde gebracht haben" leben.

Die Synode ist sich mit dem Bischof einig, daß vielen Problemen unserer Zeit ein geistliches Defizit zugrundeliegt. "Wenn wir nicht säen, wächst etwas anderes."

2. Die Synode begrüßt mit dem Bischof das lang erwartete gemeinsame Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Katholischen Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland und hofft mit ihm, daß es in Kreissynoden und Gemeindegruppen bedacht und besprochen wird.
Sie unterstreicht, wie der Bischof, daß deutlich "von der sozialen Armut in unserem Volk" gesprochen wird. Sie betont, daß der kirchliche Auftrag insbesondere eine "Option für die Armen" beinhaltet.
Sie sieht mit dem Bischof die besondere Bedeutung des Wortes darin, daß hier nicht nur Nöte benannt, sondern auf der Grundlage des Evangeliums auch Wege und Ziele aufgezeigt werden.
3. Im Zusammenhang mit dem Bischofsbericht wird auf Gefahren durch die neuesten Entwicklungen im Bereich der Gentechnologie hingewiesen. Das Verfahren des cloning erweckt größte Besorgnis.
Die Synode sieht durch die Risiken des cloning die Kirche insgesamt herausgefordert, ethische Orientierungen zu formulieren, die schöpfunggefährdende Manipulationen an menschlichem Erbgut verhindern.
4. Die Synode stimmt mit dem Bischof überein, daß es notwendig ist, die Finanzen unserer Kirche zu konsolidieren und die Bündelung aller Kräfte zu erreichen. Sie unterstützt die Aussage des Bischofs, daß es bei der Konsolidierung um Konzentration der Kräfte und Umbau gehen muß. Am Ende der Strukturreform im gemeindebezogenen Verkündigungsdienst muß nun der übergemeindliche Bereich in Blick gefaßt werden. Das entspricht dem Votum des Superintendentenkonvents an die Synode, an der Zahl der Gemeindepfarrstellen und Mitarbeiterstellen nichts mehr zu ändern.
Die Synode bekräftigt nachhaltig die Sicht des Bischofs, Einsparungen in einer nächsten Etappe, bei den übergemeindlichen Werken, Einrichtungen und landeskirchlichen Verwaltungsstellen vorzunehmen.
5. Als ganz besonders wichtig empfindet die Synode den Hinweis des Bischofs, das Kirchgeld als Mittel der finanziellen Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden stärker in Betracht zu ziehen. Die Synode bittet die Kirchengemeinden und Mitarbeiter, in Zukunft verstärkt ihr Augenmerk auf das projektbezogene Kirchgeld zu richten. Der mögliche weitere Rückgang

der Kirchensteuereinnahmen zwingt uns, solchen Zuwendungen besondere Bedeutung zuzumessen. Sie können zudem die Entwicklung zur Beteiligungsgemeinde fördern.

Die Synode unterstützt nachdrücklich die Wertschätzung der Arbeit von ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern. Der Bischof betont besonders den Dienst der Lektorinnen und Lektoren. Ihre wachsende Bedeutung sieht die Synode nicht als Folge knapper Finanzen, sondern er ist seit je her ein besonders wichtiger Ausdruck des praktizierten Priestertums aller Gläubigen.

6. Die Synode dankt dem Bischof, daß er in besonderer Weise den Bildungsauftrag der Kirche hervorhebt. Die Verantwortung unserer Kirche für eine ganzheitliche Bildung fordert auch weiter das Engagement im Bereich der Vorschularbeit in Kindergärten und Gemeinden, in Schulen und kirchlicher Jugendarbeit sowie in der Erwachsenenbildung.
7. Mit dem Bischof bekräftigt die Synode nochmals den Entschluß zu einem geistlichen Jahresthema und nimmt dankend zur Kenntnis, daß die Formulierung "Freigesprochen! - Lebensrecht, Sinn und Wert durch die Rechtfertigung Gottes" durch eine Vorbereitungsgruppe erarbeitet worden ist. In diesem Thema sieht die Synode, mit dem Bischof, das Zentrum des Glaubens ausgesprochen.
Die Synode nimmt erfreut zur Kenntnis, daß der Entwurf einer gemeinsamen Erklärung der Kirchen im Lutherischen Weltbund und der Römisch-Katholischen Kirche vorliegt, in dem das Ringen um die Wahrheit der Rechtfertigung des Sünders zur Zeit Luthers aufgenommen wird. Sie legt mit dem Bischof Wert darauf, daß die Synode wie auch die Gemeinden ausreichend Kenntnis davon bekommen, damit das Gespräch im Blick auf die Einheit der Kirche gefördert werden kann.

Beschluß der Synode zur Gentechnologie

Mit größter Besorgnis, was die neuesten Entwicklungen in der Gentechnologie betrifft, wendet sich die Synode mit der Zumutung an den Gesetzgeber, weitere Forschung in diesem Bereich, insbesondere zum Verfahren des cloning von menschlichem Erbgut, einschränkungslos zu verbieten. Sie bittet alle irgendwie Beteiligten dringlich, sich an der entsprechenden Forschung nicht zu beteiligen und ihrem Fortgang, wo immer möglich, entgegenzutreten.

Begründung

1. Die christliche Einsicht vom bleibenden Sündersein des Menschen bezieht sich nicht lediglich auf das menschliche Individuum, sie gilt vielmehr genauso für menschliche Gesellschaften und für die Gattung "Menschheit". Entwicklungen der Wissenschaft bzw. der technischen Möglichkeiten (z. B. der Gentechnologie), die absolute Zuverlässigkeit menschlicher Sicherheitsvorkehrungen voraussetzen, widersprechen der christlichen Einsicht vom unausrottbar Bösen. In diesem Sinne kann es einschränkungslose "Beherrschbarkeit" einer Technik wie der Gentechnologie niemals geben.
2. Einschränkungslose Beherrschbarkeit ist offenbar in bezug auf die neuesten Möglichkeiten der Gentechnologie insofern erforderlich, als völlig unabsehbar ist, welche "Karriere" gentechnisch manipulierte Mikroorganismen in der freien Natur nehmen, welchen Mutationen sie ausgesetzt sind - wie sie sich auf ein in unendlich langen Zeiträumen der Erdgeschichte austariertes, unabsehbar komplexes biologisches Gleichgewicht auswirken. Eine auch nur annähernd zuverlässige Folgenabschätzung erscheint in diesem Bereich ganz unmöglich. Ihre Möglichkeit zu behaupten ist verantwortungslos.
3. Von "Unfällen" in gentechnischen Labors wissen wir bisher nichts (man kann sie freilich, wie wir aus der Atomtechnik wissen, verheimlichen). Worin ein solcher Unfall bestehen kann, ist bislang ganz unvorhersehbar. Es kommt darauf an, die Stimme zu erheben, bevor ein "Unfall" dieser Art geschehen ist.
4. Das Bedenken mangelnder Beherrschbarkeit verbindet sich mit der ebenso von der christlichen Einsicht in das Sündersein des Menschen sich unabweisbar nahehegenden Erwartung, daß die Möglichkeiten der Gentechnologie waffentechnisch genutzt werden. Wirtschaftlich-kommerzielle Interessen haben sich des ganzen Bereichs ja ohnehin schon bemächtigt.
5. Auf ganz neuer Stufe - und ungleich gefährlicher als je zuvor - wird der Versuch des Menschen bzw. der einer wildgewordenen Wissenschaft deutlich, sich an die Stelle des Schöpfers zu setzen.
6. Die Zeit der im schlechten Sinne ausgewogenen Erklärungen ist vorbei.
7. Eine von der christlichen Kirche ausgehende Zumutung dieser Art wird möglicherweise - muß aber nicht - vergeblich sein. "Erfolg ist keiner der Namen Gottes" (Martin Buber). Die Orientierung am Erfolg ist kein letztlich maßgeblicher Gesichtspunkt.

Beschluß der Synode zu den evang. und ökumenischen Kindertagesstätten

Die Synode ist beeindruckt und dankbar über die anschauliche Darstellung des Themas "Kindertagesstätten in evangelischer und ökumenischer Trägerschaft" mit allen Aspekten. Kindertagesstätten bieten die Möglichkeit der Bereicherung unseres Gemeindelebens, sind eine Chance für den Gemeindeaufbau und bieten Kindern einen Lebensraum, der geprägt ist von christlichem Glauben und christlichem Lebensvollzug.

1. Alle Kindertagesstätten in evangelischer und ökumenischer Trägerschaft - sei es von Kirchengemeinden oder Diakonievereinen und -verbänden - sind der Kirchengemeinde, in deren Gebiet sie sich befinden, geistlich zugeordnet. Kirchengemeinden und Kindertagesstätten finden gemeinsam Arbeitsformen, die diese Zuordnung strukturieren und immer wieder neu mit Leben erfüllen.
2. Durch die Erweiterung der Trägerschaft und durch die Übernahme kommunaler Kindertagesstätten ist die Fortbildung und Fachberatung besonders unter religionspädagogischem Aspekt eine dringende Notwendigkeit. Der Grundkonzeption einer Fortbildung für Erzieherinnen und Erzieher in evangelischen und ökumenischen Kindertagesstätten wird zugestimmt. Diese Fortbildung ist für Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher (nichtkirchlicher) Ausbildung verpflichtend. Das schließt die Verpflichtung der Träger ein, diese Fortbildung zu ermöglichen.
3. Die Synode bittet den Fachverband für Kindertagesstätten beim Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, ein Modell zu entwickeln, das eine umfassende Fachberatung der Kindertagesstätten in evangelischer und ökumenischer Trägerschaft gewährleistet. Dabei sollte auf vorhandene Möglichkeiten zurückgegriffen werden. Eine etwa notwendige Finanzierung sollte durch die Träger erfolgen. Die Einrichtung einer Planstelle sieht die Synode in der gegenwärtigen Situation als nicht möglich an.
4. Um diese Arbeit des Fachverbandes zu gewährleisten, ist es dringend notwendig, daß alle in Frage kommenden Kindertagesstätten ihre verbindliche Mitarbeit in diesem Fachverband erklären. Kirchengemeinden und Diakonievereine und -verbände, die nach dieser Tagung eine Kindertagesstätte übernehmen, werden bei der Übernahme empfehlend auf die Mitgliedschaft im Fachverband hingewiesen.
5. Im Haushaltsplan sind unter 2211.7610 Mittel für Investitionszuweisungen an Kirchengemeinden ausgewiesen. Sie dienen der Spitzenfinanzierung von Investitionsvorhaben in Kindertagesstätten.

Über die Bewilligung von Anträgen entscheidet unter Berücksichtigung des Votums der Fachberatung des Diakonischen Werkes und des Fachverbandes für Kindertagesstätten in Abstimmung mit dem Diakoniedezernenten der Finanzdezernent.

§ 4
Kassenkredite

Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbedarfs im Haushaltsjahr 1997 darf, soweit die Betriebsmittel nicht ausreichen, vorübergehend ein Kassenkredit bis zu 2.000.000 DM aufgenommen werden. Der Kassenkredit ist bis zum Schluß des Haushaltsjahres wieder abzudecken.

A. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

zum Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen für das Haushaltsjahr 1997

Vom 22. März 1997

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gem. § 68 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 und § 99 Abs. 1 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen und gemäß § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 und § 8 des Zuweisungsgesetzes das folgende Kirchengesetz beschlossen.

§ 1
Feststellung des Haushaltsplanes

Der Plan des Verwaltungshaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird für das Haushaltsjahr 1997 in der Einnahme und Ausgabe auf 165.287.135 DM fest-gestellt. Anlagen zum Haushaltsplan sind der Stellenplan, der Vermögenshaushalt und der Investitionshaushalt.

§ 2
Haushaltsaufkommen

Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen. Entsprechend sind Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.

§ 3
Überplanmäßige Ausgaben

Überplanmäßige Ausgaben können, sofern sie unvorhersehbar und unabweisbar sind, in Höhe von zusätzlichen Einsparungen oder Mehreinnahmen oder im Rahmen der Haushaltsverstärkungsmittel finanziert werden.

§ 5
Sperrvermerke

Von der Synode beschlossene Sperrvermerke können vom Haushaltsausschuß ganz oder teilweise entsperrt werden, sofern die Synode nichts anderes beschlossen hat.

§ 6
Haushaltsvermerke und Erläuterungen

Die dem Haushaltsplan 1997 beigefügte Übersicht der Haushaltsvermerke und Erläuterungen wird für verbindlich erklärt.

§ 7
Verwendung der Mehreinnahme

Nicht verbrauchte Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben sind zur Minderung der Darlehensaufnahme zu verwenden.

§ 8
Bürgschaften und Kredite

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, 1997 einen Betrag bis zum Gesamtbestand in Höhe von DM 110.000.000 für Darlehen, kirchenaufsichtliche Genehmigungen und Bürgschaften zu bewilligen. Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, zur Finanzierung des Defizites im Haushaltsplan 1997 ein Darlehen aufzunehmen.

§ 9
Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen werden mit einer Gesamtsumme von 4.200.000 DM für das Haushaltsjahr 1998 festgestellt.

§ 10
Feststellung der Höhe der Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Superintendenturen

(1) Der Anteil der Kirchgemeinden und Superintendenturen an der Gesamtverteilungssumme beträgt 64,5 %.

(2) Die Verteilungssumme wird wie folgt aufgeteilt:

a) Anteil der Kirchgemeinden	
für die Grundzuweisung	64,0 %
b) Anteil der Superintendenturen	
an der Grundzuweisung	4,5 %
c) Sonderzuweisungen	1,0 %
d) Einzelzuweisungen	30,5 %.

Eisenach, den 5. April 1997

(F 201)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Jagusch Hoffmann
Präsident Landesbischof*

Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Haushaltsplan 1997

1. Grundsätzliches

Mehrausgaben sind in Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen möglich.

2. Übertragbarkeit

Die 1997 nicht verbrauchten Mittel für Bauausgaben (Investitionshaushalt), die nicht verbrauchten Sammlungs- und Kollektenerlöse (Verwaltungshaushalt), die Bestände der Rücklagen und Fonds (Vermögenshaushalt) und die nicht verbrauchten Mittel für EDV-Maßnahmen können nach 1998 übertragen werden. Darüberhinaus können Mittel vom Landeskirchenrat für übertragbar erklärt werden, wenn damit eine sparsame Bewirtschaftung des Haushaltsplanes gefördert wird.

3. Deckungsvermerke

Innerhalb der jeweiligen Gliederung sind die Haushaltsstellen der Hauptgruppen 51, 52, 54, 55, 94 jeweils gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltsstellen der Hauptgruppen 61, 62, 63, 66 und 67 sind innerhalb der jeweiligen Gliederung gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltsstellen der Hauptgruppen 41 bis 49 sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltsstellen der Hauptgruppen 64 und 65 sind innerhalb der jeweiligen Funktion gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltsstellen 0510.4211 und 9500.4410 sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltsstellen 0410.4218, .4213 und .4254 sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltsstellen 0410.4238, .4255, .4232 und .6911 sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltstellen 9233.8700, 9234.8701 bis .8704, 9236.8700 und 9239.8700 sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Bewirtschaftende Stellen

Die den Haushaltsplan bewirtschaftenden Stellen werden vom Landeskirchenrat festgelegt.

5. Sperrvermerk

Der Landeskirchenrat ist mit Zustimmung des Haushaltsausschusses ermächtigt, die Haushaltsansätze für Ausgaben zu sperren.

6. Feststellung der Höhe der Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Superintendenturen

Die Übersicht über die veranschlagte Höhe der Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Superintendenturen ist Bestandteil dieser Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen.

7. Haushaltskonsolidierung

Allen Einrichtungen, Dienststellen und Werken, die die Einsparung bei den Sach- und Personalkosten in Höhe von 10 % nicht erreicht haben (S. 127 - 129), werden die Mittel in Höhe der Differenz der Zuweisung entsprechend dem Haushaltsplan 1997 und der Zuweisung entsprechend dem Haushaltsplan 1996 zuzüglich der Einsparung von 10 % gesperrt. Bei den Personalkosten sind Einsparungen durch Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission oder durch das Gesetz über die Festsetzung der Besoldung nicht anzurechnen.

Der Beschluß des Landeskirchenrates vom 18. März 1997 ist Bestandteil dieser Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen.

Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben

7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	302.000	302.000
8	Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	7.831.240	7.831.240
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	15.650.000	15.650.000
	Investitionshaushalt insgesamt	41.293.040	41.293.040

Nr.	Bezeichnung	Plan 1997		Plan 1996		Rechnung 1995	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	Verwaltungshaushalt/Ordentlicher Haushalt						
0	Allgemeine kirchliche Dienste	14.656.863	54.572.379	15.385.242	54.410.813	14.173.694,82	49.643.228,74
1	Besondere kirchliche Dienste	1.045.038	5.915.179	1.470.110	6.472.537	1.601.027,88	5.638.968,16
2	Kirchliche Sozialarbeit	2.626.950	10.996.915	2.964.780	12.477.615	6.601.917,22	12.027.201,93
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene	303.000	1.123.196	297.100	947.923	352.026,16	918.935,86
4	Öffentlichkeitsarbeit	115.000	1.202.719	99.160	1.199.625	133.834,70	1.035.757,58
5	Bildungswesen	49.660	3.373.767	33.760	3.049.514	643.276,27	3.886.583,00
7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	1.527.173	16.129.160	1.399.341	17.360.180	2.979.671,51	16.890.472,40
8	Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	5.390.450	2.960.885	6.219.050	5.296.260	7.867.509,94	3.191.507,05
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	139.573.001	69.012.935	193.384.835	120.038.911	197.448.425,21	138.568.728,99
	Verwaltungshaushalt insgesamt	165.287.135	165.287.135	221.253.378	221.253.378	231.801.383,71	231.801.383,71
	Vermögenshaushalt						
0	Allgemeine kirchliche Dienste						
1	Besondere kirchliche Dienste						
2	Kirchliche Sozialarbeit						
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene						
4	Öffentlichkeitsarbeit						
5	Bildungswesen						
7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung						
8	Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	7.329.375	7.329.375	5.406.320	5.406.320	6.070.129,22	6.070.129,22
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	36.406.280	36.406.280	18.239.517	18.239.517	36.232.596,69	36.232.596,69
	Vermögenshaushalt insgesamt	43.735.655	43.735.655	23.645.837	23.645.837	42.302.725,91	42.302.725,91
	Investitionshaushalt						
0	Allgemeine kirchliche Dienste	1.070.000	1.070.000	22.000	22.000	469.844,29	469.844,29
1	Besondere kirchliche Dienste						
2	Kirchliche Sozialarbeit	4.979.800	4.979.800	755.000	755.000	521.039,55	521.039,55
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene						
4	Öffentlichkeitsarbeit						
5	Bildungswesen	11.460.000	11.460.000	14.080.000	14.080.000	16.131.153,95	16.131.153,95

**Beschluß des Landeskirchenrates vom
18. März 1997 zur Konsolidierung des
landeskirchlichen Haushaltes**

landeskirchlichen Mitteln finanziert wird. Über Ausnahmen entscheidet der Landeskirchenrat.

Als vorläufige Maßnahmen werden beschlossen:

- | | |
|--|--|
| <p>1.0 Die folgenden Maßnahmen haben das Ziel, den Haushalt der Landeskirche zu konsolidieren. Die Konsolidierungsmaßnahmen betreffen alle Bereiche der Landeskirche. Sie werden auch als Chance gesehen, in der Leitungs- und Verwaltungsstruktur zu einer Einsparung, Stärkung und Straffung zu kommen. Die jeweils übergeordnete Ebene muß die Verantwortungsbereitschaft und -fähigkeit der nachgeordneten Ebene stärken. Werke und Einrichtungen müssen mit geringeren Mitteln neue Formen der Zusammenarbeit finden. Bis diese Maßnahmen umgesetzt sind, sind Eingriffe in das Besoldungs- und Tarifgefüge sowie die Verminderung der Ausgaben bei den Investitionen unerlässlich.</p> <p>1.1. Die festgelegte Stellenstruktur für Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst ist zum 1.1.1998 umzusetzen. Der Landeskirchenrat wird alle hierfür notwendigen Maßnahmen ergreifen.</p> <p>1.2. Es dürfen keine neuen Pfarr- und Mitarbeiterstellen der Landeskirche und der Kirchengemeinden errichtet werden.</p> <p>1.3. Die Ev.-Luth. Kirche in Thüringen übernimmt keine Pfarrer aus anderen Landeskirchen.</p> <p>1.4. Freie und freiwerdende Mitarbeiterstellen dürfen nur bei dringenden Bedarf besetzt werden. Auch bei Notwendigkeit der Besetzung sollen sie sechs Monate unbesetzt bleiben. Dabei ist auch die Frage der Teilzeitarbeit zu prüfen.</p> <p>2. Über Ausnahmen in den Punkten 1.2. bis 1.4. entscheidet bei Pfarrstellen sowie bei Mitarbeiterstellen der Landeskirche der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Haushaltsausschusses, bei Mitarbeiterstellen der Kirchengemeinden der Landeskirchenrat vorbehaltlich der Regelung zu Punkt 3.</p> <p>3. Die Kreiskirchenämter dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Stellenerrichtungen und Stellenbesetzungen bei Kirchengemeinden genehmigen, wenn die Stelle mit mindestens 90 % von Dritten refinanziert wird (z.B. Kindergärten, Diakonie- und Sozialstationen).</p> <p>4. Ziffer 1.2. und 1.4. gelten auch für rechtlich selbständige Einrichtungen (z.B. Diakonisches Werk, Jungmännerwerk/CVJM e.V.), soweit eine Stelle mit</p> | <p>5.0. Bis zum 31.12.1999 ist das Haushaltsdefizit auszugleichen. Hierzu sind Einsparungen und Mehreinnahmen in einer Größenordnung von 39,0 Mio. DM vorzunehmen.</p> <p>5.1. Die Investitionsvorhaben sind 1998 und in den Folgejahren auf 15 % der Kirchensteuereinnahmen, höchstens auf 10 Mio. DM zu begrenzen.</p> <p>5.2. Im Vergleich zum Haushaltsplan 1996 sind bis spätestens Ende 1997 bei allen landeskirchlichen Einrichtungen, Werken und der Verwaltung, die dieses Ziel noch nicht erreicht haben, Einsparungen bei den Sach- und Personalkosten in Höhe von 15 % zu realisieren. Ist die Einsparung im Einzelfall nicht zu erzielen, ist an anderer Stelle eine entsprechend größere Einsparung vorzunehmen und im Konsolidierungsprogramm zu berücksichtigen.</p> <p>5.3. Der Eigenbetrag bei Fortbildungsmaßnahmen wird auf mindestens 15,00 DM pro Tag festgelegt, sofern nicht eine volle Refinanzierung durch Dritte erfolgt.</p> <p>5.4. Zur Erhaltung der Liquidität werden keine Darlehen zur Anschaffung von dienstlich anerkannten privateigenen Fahrzeugen sowie sonstige Mitarbeiterdarlehen gewährt. Dies gilt ab 1.4.1997 auch für Darlehen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar nach Abschluß der Ausbildung ihren Dienst beginnen.</p> <p>5.5. Zum 1.5.1997 werden die Bruttobezüge der Beamten und Pfarrer um 5 % abgesenkt.</p> <p>5.6. Die Beamten und Pfarrer erhalten 1997 keine Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld). Dieser Beschluß gilt bis auf Widerruf. Die Regelung der Nrn. 5.5. bis 5.7. gilt auch für Versorgungsempfänger.</p> <p>5.7. Mit der Arbeitsrechtlichen Kommission ist zu beraten, wie der Bereich der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter/innen einbezogen werden kann. Dabei wird auf die Regelung für die Mitarbeiterschaft des Diakonischen Werkes und die Pfarrer und Beamten verwiesen (Nr. 5.4 und 5.6.). Ein Urlaubsgeld soll nicht gezahlt werden.</p> <p>5.8. Alle Arbeitsverträge und Dienstanweisungen der privatrechtlichen Mitarbeiter/innen sind auf die ordnungsgemäße Eingruppierung und Arbeitszeit zu überprüfen. Der Vergütungsgruppenplan der KAVO ist ebenfalls einer Überprüfung zu unterziehen.</p> |
|--|--|

5.9. Die Zahl der Vikare, die von der Landeskirche zur Ausbildung in das Predigerseminar aufgenommen werden, ist im Haushaltsjahr 1997 auf maximal 15 zu begrenzen. Sofern das Ziel der Umsetzung der Pfarrstellenstruktur gefährdet ist, soll nach dem Vikariat ein Einsatz auf Stellen im Religionsunterricht erfolgen. Dies ist nur im befristeten Angestelltenverhältnis möglich.

5.10. Die Wegstreckenentschädigung wird auf einheitlich 0,38 DM/km abgesenkt.

5.11. Pfründengrundstücke sind bei Kaufinteresse und im Rahmen eines Wirtschaftlichkeitsnachweises zu veräußern und 25 % des Verkaufserlöses für den Erwerb von neuen Grundstücken zu verwenden. 25 % sollen für die Finanzierung von Kommunalabgaben für Pfründengrundstücke und 50 % für die Einmalbeträge an die Ruhegehaltskasse Darmstadt verwendet werden. Damit wird die Pfarrerversorgung von bisher 15 % dann zu 30 % abgesichert.

5.12. Spätestens zum 31.12.1999 sind im Bereich der unmittelbar landeskirchlichen Dienststellen (insbesondere der Verwaltung) 3,2 Mio. DM und im Bereich der diakonischen/landeskirchlichen Einrichtungen (einschl. der übergemeindlichen Pfarrstellen gemäß § 52 der Verfassung) 1,55 Mio. DM weniger auszugeben. Bei den landeskirchlichen Werken sind 555.000 DM einzusparen. Finanzielle Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen sind möglich. Der Herbstsynode 1997 ist über den Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

Dieser Beschluß ersetzt den Beschluß des Landeskirchenrates vom 15.3.1994.

Eisenach, den 18.3.1997

Hoffmann
Landesbischof

Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV)

Vom 22. März 1997

Die Landessynode hat gemäß § 68 Absatz 2 Ziffer 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung beschlossen:

ABSCHNITT I

Geltungsbereich, Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.

(2) Kirchliche Altersversorgung erhalten als Leistungsrechtigte bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4

a) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 31.12.1996 das 50. Lebensjahr und eine ununterbrochene kirchliche Dienstzeit (§ 5) von mindestens zehn Dienstjahren, aber bis einschließlich 30.11.1996 noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte vom 17.12.1991 in der jeweils geltenden Fassung fällt,

b) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 30.11.1996 das 60. Lebensjahr, aber bis 31.12.1996 noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte vom 17.12.1991 in der jeweils geltenden Fassung fällt,

c) ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes kirchliche Altersversorgung nach dem Kirchengesetz über kirchliche Altersversorgung vom 12.11.1994 beziehen,

d) ausgeschiedene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung vom 12.11.1994 haben.

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes fallen, werden nicht bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert.

§ 2 Ausschluß von Anspruch oder Anwartschaft

Ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Kirchengesetz entsteht nicht, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert war oder wird.

§ 3

Grundsatz der Kirchlichen Altersversorgung

(1) Kirchliche Altersversorgung wird vom Dienstgeber als zusätzliche Leistung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

(2) Von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen werden keine Beiträge erhoben.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen, Beginn und Ende der Leistungen

(1) Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung haben leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die

- a) eine Vollrente wegen Alters oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und
- b) im Rahmen ihrer kirchlichen Dienstzeit (§ 5) eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit nachweisen.

(2) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung entsteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Er endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Rentenzahlung eingestellt wird oder der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin stirbt.

§ 5

Kirchliche Dienstzeiten

(1) Kirchliche Dienstzeiten sind Zeiten einer Beschäftigung

- a) beim Bund der Evangelischen Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) bei den Diakonischen Werken und ihren Einrichtungen im Bereich des Bundes Evangelischer Kirchen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- c) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen,
- d) bei den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen sowie den ihnen angeschlossenen Einrichtungen,
- e) bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen oder deren Zusammenschlüssen gebildet sind oder die deren Aufsicht unterstehen.

(2) Als Kirchliche Dienstzeiten zählen nicht

- a) Zeiten einer beruflichen Beschäftigung nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung,
- b) Ausbildungszeiten,
- c) Zeiten, die nach dem Abkommen zur Regelung der Entlohnung und Vergütung für die Beschäftigten in evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik vergütet wurden.

(3) Bei der Ermittlung der ununterbrochenen Dienstzeit nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a und § 4 Absatz 2 Buchstabe b ist § 23a Satz 2 Nr. 4 BAT-O entsprechend anzuwenden. Im übrigen ist bei der Ermittlung der kirchlichen Dienstzeiten § 23a Satz 2 Nr. 4 Satz 3 BAT-O entsprechend anzuwenden.

(4) Dienstzeiten bis einschließlich 31.12.1991 sind nur anzurechnen, wenn sie mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin umfaßt haben. Ab dem 1.1.1992 zurückgelegte Dienstzeiten werden berücksichtigt, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 SGB IV - überschritten wurde.

(5) Von der Anrechnung als Dienstzeit sind Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit einschließlich Zeiten, in denen eine informelle oder inoffizielle Mitarbeit erfolgte, ausgeschlossen.

§ 6

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten Leistungen in der Höhe, die dem Anteil ihrer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin entspricht. Hat sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit während des kirchlichen Dienstes verändert, ist der Durchschnittsanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin maßgeblich (Zeit-zu-Zeit-Anrechnung).

§ 7

Witwer- und Witwenversorgung

(1) Witwer und Witwen, die eine Witwer- oder Witwenrente beziehen, erhalten 60 % der Kirchlichen Altersversorgung, die

dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seiner oder ihres Todes entstanden wäre. Die Zahlung der Witwer- oder Witwenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin folgenden Kalendermonat.

(2) Die Zahlung ruht, wenn der Witwer oder die Witwe eine eigene Kirchliche Altersversorgung oder eine vergleichbare zusätzliche Altersversorgung erhält, die mindestens den Leistungen nach diesem Kirchengesetz entspricht. Bleibt sie hinter den Leistungen nach diesem Kirchengesetz zurück, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der eigenen Kirchlichen Altersversorgung oder der vergleichbaren zusätzlichen Altersversorgung und den Leistungen nach diesem Kirchengesetz gewährt. Eine zusätzliche Altersversorgung ist der Kirchlichen Altersversorgung vergleichbar, wenn sie von einer der in § 5 Absatz 1 genannten Stellen, einer Zusatzversorgungskasse oder einer Stelle, die mit einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen geschlossen hat, gezahlt wird.

(3) Die Zahlung der Witwer- oder Witwenversorgung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Witwer oder die Witwe wieder heiratet oder stirbt.

§ 8

Waisenversorgung

(1) Waisen, die Waisenrenten beziehen, erhalten als Halbweise 12 %, als Vollweise 20 % der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seiner oder ihres Todes entstanden wäre.

(2) Die Zahlung der Waisenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin folgenden Kalendermonat. Dies gilt entsprechend bei Übergang von Halbweisen- auf Vollwaisenversorgung. Wird ein Kind erst nach dem Tode des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin geboren, so beginnt die Zahlung mit dem Geburtsmonat des Kindes.

(3) Die Zahlung der Waisenversorgung endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Anspruch auf Waisenrente endet oder die Waise stirbt.

§ 9

Antrag, zahlungspflichtige kirchliche Körperschaft

(1) Leistungen nach diesem Kirchengesetz werden auf Antrag gewährt. Der Dienstgeber soll den leistungsberechtigten

Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin auf das Antragsrecht hinweisen.

(2) Zahlungspflichtig ist die Landeskirchenkasse.

§ 10

Ruhen der Kirchlichen Altersversorgung

Die Zahlung der Kirchlichen Altersversorgung ruht in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, wenn diese monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (§ 18 SGB IV) übersteigen.

§ 11

Ausschlußfrist

Ansprüche verfallen, soweit sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für spätere Ansprüche unwirksam zu machen.

§ 12

Härtefälle

Im Einzelfall können zur Vermeidung besonderer Härten Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich bewilligt werden.

§ 13

Mitteilungspflichten

(1) Leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für ihren Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung erheblich sind, der zahlungspflichtigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind auf ihre Mitteilungspflichten schriftlich hinzuweisen.

(3) Die zahlungspflichtige Stelle kann Leistungen ganz oder teilweise versagen, wenn der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin der Mitteilungspflicht schuldhaft nicht nachgekommen ist.

§ 14

Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung, Rückforderung

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung sowie die Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen gelten die Bestimmungen des § 36 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte vom 17.12.1991 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

ABSCHNITT II

Zusatzrente

§ 15

Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes dem in § 1 Absatz 2 Buchst. a genannten Personenkreis angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung nach den Vorschriften dieses Abschnittes als Zusatzrente.

§ 16

Leistungshöhe, Mindestversorgung

(1) Die Zusatzrente wird pro vollendetem kirchlichem Dienstjahr (§ 5) monatlich in Höhe von 2,5 % des durchschnittlichen monatlichen zusatzrentenfähigen Entgelts der letzten zwölf Beschäftigungsmonate gewährt. Die Höchstgrenze der anrechenbaren kirchlichen Dienstzeit beträgt 40 Dienstjahre.

(2) Das zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 bemißt sich nach dem individuellen Grundgehalt, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen, ferner nach dem Ortszuschlag der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage. Das zusatzrentenfähige Entgelt ist unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsumfang und unabhängig von einer Unterbrechung wegen Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen. Leistungen nach den Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung und eines Urlaubsgeldes sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Zusatzrente wird in Form einer Mindestversorgung gewährt, wenn dies für den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin im Vergleich zu Absatz 1 günstiger ist. Die Mindestversorgung beträgt bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von zehn Dienstjahren monatlich 100 DM. Sie erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 10 DM; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Versicherungsbeitrag

Die Dienstgeber haben für die leistungsberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Rückdeckung der Kirchlichen

Altersversorgung einen pauschaliert errechneten Versicherungsbeitrag in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts zu zahlen. Näheres regelt der Rahmenversicherungsvertrag zur Rückdeckung von Versorgungspflichten für Personengruppen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchlichen Versorgungskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit vom 15.11.1996.

ABSCHNITT III

Gesamtversorgung

§ 18

Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes den in § 1 Absatz 2 Buchstaben b bis d genannten Personenkreisen angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung nach den Vorschriften dieses Abschnittes als Gesamtversorgung.

§ 19

Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Abweichend von § 4 Absatz 1 wird Kirchliche Altersversorgung auch bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin aus diesem Grunde nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen kirchlichen Dienstzeit aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet; § 5 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. In diesem Fall wird mindestens der Grundbetrag nach § 20 Absatz 3 gezahlt.

§ 20

Leistungshöhe, Versorgungstabelle

(1) Kirchliche Altersversorgung wird in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall hinter der sich nach diesem Abschnitt ergebenden Gesamtversorgung zurückbleiben.

(2) Die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus dem von dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin vorzulegenden Rentenbescheid. Nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung führen allgemeine Rentenerhöhungen in Höhe des jeweiligen Prozentsatzes zur entsprechenden fiktiven Erhöhung der nach Satz 1 zugrunde zu legenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die fiktive Erhöhung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die allgemeine Rentenerhöhung wirksam wird.

(3) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen Dienstzeit 18,75 % des Gesamtversorgungsstufenwerts (Grundbetrag) und steigt bis zu einer Höchstgrenze von 40 Dienstjahren für jedes weitere volle Dienstjahr um 1,875 % des Gesamtversorgungsstufenwerts. Die Zuordnung zu den Gesamtversorgungsstufen erfolgt nach Maßgabe der Vergütungsgruppe, die der Vergütungszahlung zuletzt zugrunde lag, anhand der folgenden Versorgungstabelle:

Versorgungstabelle

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X - Xa,	1.875,69 DM	1.406,77 DM
II	VIII - VII,	2.094,08 DM	1.570,56 DM
III	VI b - IV b,	2.405,02 DM	1.803,75 DM
IV	IV a - II a	3.356,87 DM	2.517,66 DM
V	I b - I	4.161,48 DM	3.121,11 DM

(4) Vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erfolgte Zuordnungen zu den Versorgungsstufen bleiben bestehen.

(5) Die Gesamtversorgungsstufenwerte steigen bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Landeskirchenrat setzt die Versorgungstabelle jeweils neu fest.

§ 21 Erhöhungszeiten

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, erhöht sich die anrechenbare Dienstzeit um die Hälfte der Kalendermonate, die über die kirchliche Dienstzeit hinaus der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten zugrunde liegen.

§ 22 Besondere Mitteilungspflichten

Der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin hat bei Beantragung der Kirchlichen Altersversorgung die Leistungen aus der gesetzlichen

Rentenversicherung durch Vorlage des Rentenbescheides nachzuweisen.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23

Übergangsbestimmung

Abweichend von § 9 Abs. 1 ist für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 2 Buchst. c die Antragstellung entbehrlich.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1.1.1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung vom 12.11.1994 (Amtsblatt 1995, Seite 9) und das Notgesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung vom 17.12.1996 (Amtsblatt 1997, Seite 65) außer Kraft.

Eisenach, den 5. April 1997
(F 308)

Die Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Jagusch
Präsident

Hoffmann
Landesbischof

Kirchengesetz zur Änderung des Diakonengesetzes

Vom 22. März 1997

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung folgendes Kirchengesetz zur Änderung des Diakonengesetzes vom 19. März 1994 (ABl. S. 94) beschlossen:

1. In § 3 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

Der Landesbischof kann in besonderen Ausnahmefällen auf Vorschlag des Landeskirchenrats von dem Erfordernis des Abs. 1 Ziff. 1 befreien.

2. Der Text des bisherigen § 3 wird neuer Abs. 1.
 3. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Eisenach, den 5. April 1997
 (R 394)

*Die Landessynode
 der Evangelisch-Lutherischen Kirche
 in Thüringen*

*Jagusch
 Präsident*

*Hoffmann
 Landesbischof*

**Kirchengesetz
 über kirchenaufsichtliche Genehmigungen
 arbeitsrechtlicher Maßnahmen
 (arbeitsrechtliches Genehmigungsgesetz -
 ArbGenG)**

Vom 22. März 1997

Die Landessynode hat gemäß §§ 68 Abs. 2 Ziff. 1, 95 Ziff. 1, 12 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz über kirchenaufsichtliche Genehmigungen arbeitsrechtlicher Maßnahmen beschlossen:

**§ 1
 Genehmigungsvorbehalt**

Der Abschluß und die Änderung von Arbeitsverträgen der Kirchgemeinden und Superintendenturen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Landeskirchenrat. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang versagt wird.

**§ 2
 Ausnahmen**

Der Genehmigung eines Arbeitsvertrages bedarf es nicht, wenn

- a) die Eingruppierung allein aufgrund eines tariflich vorgeschriebenen Zeit- oder Bewährungsaufstieges erfolgt,
 b) die Änderung des Arbeitsvertrages allein in einer Änderung der vereinbarten Arbeitszeit besteht,
 c) der Arbeitsvertrag über ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen wird,

- d) der Arbeitsvertrag über eine Aushilfstätigkeit für die Dauer von nicht mehr als 3 Monaten abgeschlossen wird,
 e) der Arbeitsvertrag über eine befristete Ersatztätigkeit während des Erziehungsurlaubes abgeschlossen wird.

**§ 3
 Ermächtigung**

Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.

**§ 4
 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Einzelbestimmungen außer Kraft, insbesondere

- § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Aufbau des katechetischen Dienstes vom 14. November 1947,
- § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Dienst der Gemeindegemeinschaften vom 7. Dezember 1955 (ABl. 1956 S. 2) und
- § 13 des Gesetzes über den Kirchenmusikdienst vom 7. Dezember 1969 (ABl. 1970 S. 2).

Eisenach, den 5. April 1997
 (R 148)

*Die Landessynode
 der Evangelisch-Lutherischen Kirche
 in Thüringen*

*Jagusch
 Präsident*

*Hoffmann
 Landesbischof*

**Kirchengesetz
 zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und
 Pfarrvikare sowie der Mitglieder des
 Landeskirchenrates und Beamten der
 landeskirchlichen Verwaltung**

Vom 22. März 1997

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 39 Abs. 2, 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung sowie in Ergänzung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 17. März 1991 (ABl. S. 63) folgendes Kirchengesetz zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung beschlossen:

Artikel I
Festsetzung der Besoldung

§ 1

(1) Die Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung wird auf einen Prozentsatz festgesetzt, der derzeit 4 %, vom 1. Oktober 1997 an 5 % unterhalb des Prozentsatzes der im Freistaat Thüringen geltenden Dienstbezüge liegt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Pfarrer und Pfarrvikare im Angestelltenverhältnis, wenn sie bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versichert sind.

§ 2

Abweichend von § 1 wird der Unterhaltszuschuß der Vikare, Inspektorenanwärter sowie die Besoldung der Kirchenbeamten bis Besoldungsgruppe A 11 auf den Prozentsatz festgesetzt, den kirchliche Angestellte erhalten. Näheres regelt der Landeskirchenrat.

§ 3

Die Regelung der §§ 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Änderung der Besoldung für Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen sowie für die Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung vom 19. Dezember 1995 (ABl. 1996 S. 23) außer Kraft.

Artikel II
Ausnahmeregelung

§ 4

(1) Wegen der finanziellen Notsituation wird die in den §§ 1 und 2 festgesetzte Besoldung um 5 % - bezogen auf die im Freistaat Thüringen geltenden Dienstbezüge - abgesenkt.

(2) Über Ausnahmen in sozialen Härtefällen wird auf Antrag entschieden. Näheres regelt eine Verordnung.

(3) Wegen der finanziellen Notsituation wird den Pfarrern und Pfarrvikaren sowie den Mitgliedern des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung keine Sonderzuwendung und kein Urlaubsgeld gezahlt.

§ 5

Die Regelung des § 4 tritt am 1. Mai 1997 in Kraft und am 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Artikel III
Besondere Maßnahmen

§ 6

(1) Für Pfarrer werden unter Abänderung von § 3 Abs. 2 2. Halbsatz des Pfarrerbesoldungsgesetzes Höhergruppierungen von der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 14 ausgesetzt.

(2) Für Kirchenbeamte gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Für Pfarrer und Kirchenbeamte von der Besoldungsgruppe A 12 an aufwärts wird unter Abänderung von § 4 Abs. 1 Satz 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes das Aufsteigen in eine höhere Dienstaltersstufe ausgesetzt, wenn die Betroffenen mindestens in der 9. Dienstaltersstufe sind.

§ 8

Die Regelungen der §§ 6 und 7 treten mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft und treten spätestens am 31. Dezember 1998 außer Kraft.

Eisenach, den 5. April 1997
(R 420)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Jagusch
Präsident*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Besoldung
der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und
Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz)**

Vom 22. März 1997

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 68 Abs. 2 Ziff. 1, 95 Satz 1 Ziff. 2 der Verfassung folgendes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 17. März 1991 (ABl. S. 63) in der Fassung vom 25. März 1995 (ABl. S. 81) beschlossen:

1. Es wird folgender § 12 a eingefügt:

"§ 12 a
Verfügung über Dienstbezüge

Ein Pfarrer oder eine Pastorin kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landeskirchenrat mit dessen Genehmigung auf einen Teil der Dienstbezüge verzichten. Der Verzicht hat keine Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge oder auf andere Ansprüche des Pfarrers oder der Pastorin. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden."

2. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Eisenach, den 5. April 1997
(R 420)

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Jagusch
Präsident

Hoffmann
Landesbischof

Erstes Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in ihrer Tagung vom 3. bis 7. November 1996 auf Borkum das "Erste Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland" verabschiedet. Das Änderungsgesetz tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft und findet über § 1 des Gesetzes zur Übernahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen vom 6. November 1992 (Amtsblatt 1993 Seite 5) zeitgleich im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen Anwendung.

Das Änderungsgesetz hat folgenden Wortlaut:

Eisenach, den 14. April 1997
(A 140)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning
Oberkirchenrat*

Beschuß der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 7. Tagung zum

Ersten Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG)

Vom 6. November 1996

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt IX "Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen" wird in den §§ 50, 51 und 52 das Wort "Schwerbehinderten" jeweils durch die Worte "schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen" ersetzt.
- b) Die Überschrift des Abschnittes XI "Vermittlungsgespräch und kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, kirchlicher Verwaltungsrechtsweg)" wird durch die Überschrift "Kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland)" ersetzt.
- c) In der Überschrift zu § 56 wird das Wort "Vermittlungsgespräch" durch das Wort "Rechtsschutz" ersetzt.
- d) In der Überschrift zu § 57 werden die Worte "der Schlichtungsstelle" durch die Worte "von Schlichtungsstellen" ersetzt.
- e) In der Überschrift zu § 62 werden die Worte "Einstweilige Anordnung" durch das Wort "Verfahrensordnung" ersetzt.

- f) Die Überschrift zu § 63 "Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg" wird durch die Überschrift "Rechtsmittel" ersetzt.
- g) In der Überschrift zu § 67 werden die Worte "Besondere Übergangsbestimmungen" durch das Wort "(gestrichen)" ersetzt.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte "die Personen, die hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Berufsausbildung in einer Dienststelle beschäftigt sind" werden durch die Worte "alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, daß bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung."

- b) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend."

- c) Der bisherige Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Er wird Absatz 4.
- bb) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
- cc) Folgende Worte werden angefügt:
"die das Einvernehmen zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung einsetzen kann."

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte "ständig und nicht nur in Einzelfällen" vor dem Wort "zu" eingefügt.

- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
"Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn vorübergehend in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Absatz 2 eine Mitarbeitervertretung oder ein Wahlvorstand nicht vorhanden ist."

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung geregelt werden."
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
"In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung getroffen werden."

6. § 14 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte "der Schlichtungsausschuß" werden durch die Worte "die Schlichtungsstelle" ersetzt und das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

"(4) Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlußfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist."

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Punkt hinter Satz 1 wird durch ein Komma ersetzt.

- bb) Es wird folgender 2. Halbsatz des Satzes 1 eingefügt:
- "soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können."
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
- "Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden."
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden die Worte "der Mitglieder" durch die Worte "von Mitgliedern" ersetzt.
- bb) Das Wort "kann" wird durch das Wort "soll" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
- "Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande,"
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- "Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach Satz 1 nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt."
- d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der
- Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen."
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 4 werden die Worte "§ 38 Absatz 3 bis 5" durch die Worte "§ 38 Absätze 3 und 4" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend."
11. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird hinter dem Wort "müssen" ein Komma eingefügt.
- b) Der Punkt hinter Satz 1 wird durch ein Semikolon ersetzt. Das nachfolgende Wort beginnt mit "d".
12. § 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel und Büropersonal zur Verfügung zu stellen."
13. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Wahlberechtigten der Dienststelle" durch die Worte "Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören" ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- "Die Dienststellenleitung soll zu der Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren. Die Dienststellenleitung ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Sie erhält auf Antrag das Wort."

14. § 34 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden."

15. § 35 Absatz 3 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

Das Wort "schwerbehinderter" durch das Wort "behinderter" ersetzt.

16. § 36 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 wird das Wort "(Nachwirkung)" gestrichen.
- b) Es wird ein neuer Satz 2 angefügt: "Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen."

17. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte "den Schlichtungsausschuß" werden durch die Worte "die Schlichtungsstelle" ersetzt.

18. § 39 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

Das Wort "Fortbildungsveranstaltungen" wird durch die Worte "Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen" ersetzt.

19. § 40 Buchstabe l) wird wie folgt geändert:

Die Worte "Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen" werden durch das Wort "Mitarbeiterschaft" ersetzt.

20. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden hinter dem Wort "Bestimmung" das Komma gestrichen, das Wort "oder" eingefügt. Die Worte "oder ermessensfehlerhaft ist" werden gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Im Falle des § 42 Buchstabe b) (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt."

21. - unbesetzt -

22. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 und 3 werden gestrichen.

bb) Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

"Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören und
- c) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten."

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und in ihm werden jeweils die Worte "Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen" ersetzt durch das Wort "Wahlberechtigten".

- b) In Absatz 4 werden hinter dem Wort "gelten" die Worte ", soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist," eingefügt.

23. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort "Schwerbehinderten" wird jeweils ersetzt durch die Worte "schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen".

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort "Schwerbehinderte" wird durch die Worte "schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen" ersetzt.

bb) Hinter dem Wort "und" und dem Wort "oder" wird jeweils das Wort "mindestens" eingefügt.

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung."

- c) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend."

- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

24. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort "Schwerbehinderten" wird außer in Absatz 3 jeweils durch die Worte "schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen" ersetzt.
- b) Das Wort "Schwerbehinderte" wird jeweils durch die Worte "schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen" ersetzt.
- c) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Vertrauensperson hat die Eingliederung schwerbehinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Dienststelle zu fördern, ihre Interessen in der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen."

- d) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 300 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen."

- e) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

25. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort "Schwerbehinderten" wird jeweils ersetzt durch die Worte "schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen".
- b) Im Absatz 1 werden die Worte "§§ 11 und 13 bis 22" durch die Worte "§§ 19 bis 22" ersetzt.

26. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte "§ 37 Absatz 1 des Zivildienstgesetzes" werden durch die Worte "§ 37 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Zivildienstvertrauensmanngesetzes" ersetzt.
- b) Die Worte "der Vertrauensmann" werden durch das Wort "dieser" ersetzt.

27. § 54 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort "Bildung" wird das Wort "Aufgaben," eingefügt.

28. § 55 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Vor den Worten "der Fortbildung" wird das Wort "Förderung" eingefügt.

29. Die Überschrift des Abschnittes XI "Vermittlungsgespräch und kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, kirchlicher Verwaltungsrechtsweg)" wird durch die Überschrift "Kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland)" ersetzt.

30. § 56 erhält folgende Fassung:

"§ 56
Rechtsschutz

Zu gerichtlichen Entscheidungen sind die Schlichtungsstellen in erster Instanz und in zweiter Instanz das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen."

31. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Bildung von Schlichtungsstellen"
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte "ist eine Schlichtungsstelle zu bilden" werden durch die Worte "sind Schlichtungsstellen zu bilden" ersetzt.
- bb) Das Wort "besteht" wird durch das Wort "bestehen" ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort "die" vor dem Wort "Schlichtungsstelle" durch das Wort "eine" ersetzt.

32. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird hinter dem Wort "sowie" das Wort "deren" eingefügt.
- bb) In Satz 1 werden die Worte "oder zum höheren Verwaltungsdienst" gestrichen.

- cc) In Satz 2 werden die Worte "haupt- oder nebenberuflich im Dienst" durch die Worte "in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu" ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort "ihrer" durch das Wort "deren" ersetzt und das Wort "Stellvertreter" durch das Wort "Stellvertretern".
33. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in Satz 3 nach dem Wort "der" das Wort "richterlichen" eingefügt.
- b) Es wird ein neuer Absatz 3 angefügt:
- "(3) § 19 Absatz 1 bis 3, § 21 und § 22 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend."
34. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben."
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort "abschließend" gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt: "In den Fällen des § 42 entscheidet die Schlichtungsstelle abschließend".
- c) In Absatz 6 werden die Worte "oder ermessensfehlerhaft" gestrichen.
35. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort "Parteien" wird jeweils durch das Wort "Beteiligten" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Punkt das Wort "(Einigungsgespräch)" eingefügt.
- c) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt.
- "(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt."
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Er wird Absatz 5.
- bb) In Satz 1 werden die Worte "Die Kammer" durch die Worte "Der oder die Vorsitzende der Kammer" ersetzt.
- cc) In Satz 2 wird das Wort ", nichtöffentlichen" gestrichen.
- dd) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- "Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern."
- ee) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
- ff) Der neue Satz 5 erhält folgende Fassung:
- "Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken."
- f) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.
- g) Im neuen Absatz 6 werden die Worte "unbeschadet der Verpflichtung, während des gesamten Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken," gestrichen.
- h) Der bisherige Absatz 8 wird gestrichen.
- i) Im neuen Absatz 8 werden die Sätze "Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen." als Sätze 4 und 5 angefügt.
- j) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
- "Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, trägt die Dienststelle. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der oder die Vorsitzende der Kammer abschließend."
- k) Es wird ein neuer Absatz 10 angefügt:
- "(10) Kann in Eilfällen die Kammer nicht rechtzeitig zusammentreten, trifft der oder die Vorsitzende auf Antrag einstweilige Anordnungen."

36. § 62 erhält folgende Fassung:

"§ 62
Verfahrensordnung

Im übrigen sind für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar."

37. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg" durch die Worte "Das Rechtsmittel der Beschwerde" ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:
 - "d) in Angelegenheiten der eingeschränkten Mitbestimmung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (§ 43),"
- c) In Absatz 1 werden die bisherigen Buchstaben d) bis f) werden Buchstaben e) bis g).
- d) In Absatz 1 neuer Buchstabe g) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und ein neuer Buchstabe h) angefügt:
 - "h) bei grundsätzlicher Bedeutung von Rechtsfragen."
- e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Zuständig ist das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland."

38. § 67 wird gestrichen.

Artikel II

(1) Freistellungen nach dem bisherigen § 20 Absatz 2 gelten bis zur Neuwahl der jeweiligen Mitarbeitervertretung fort.

(2) Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland bei Unstimmigkeiten im Wortlaut diese nach Beschluß des Änderungsgesetzes zu bereinigen. Weiterhin wird es ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) in der vom Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes an geltenden Fassung bekanntzumachen.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 01. Januar 1997 in Kraft.

Borkum, den 6. November 1996

*Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland*

**Strukturänderungen in der Superintendentur
Stadtroda-Kahla**

Nachdem alle Beteiligten zugestimmt haben, hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 11.3.1997 gemäß § 33 Abs. 2 der Verfassung und § 1 des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und über Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag folgendes beschlossen:

I.

Die Pfarrstelle Altendorf mit den Kirchgemeinden Altenberga und Großpürschütz wird eine Pfarrstelle mit dreiviertel Dienstauftrag. Dieser Beschluß der Synode vom 19.11.1995 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

II.

Die Pfarrstelle Kahla II wird eine Pfarrstelle mit dreiviertel Dienstauftrag. Dieser Beschluß des LKR vom 26.03.1996 tritt mit Wirkung vom 01.05.1997 in Kraft.

III.

Die Pfarrstelle Dröbnitz mit den Kirchgemeinden Keßlar, Lotschen und Wittersroda wird eine Pfarrstelle mit dreiviertel Dienstauftrag.

IV.

Bei gleichzeitiger Aufhebung der Pfarrstelle Reinstädt-Geunitz wird die Pfarrstelle Gumperda um die Kirchgemeinde Reinstädt-Geunitz erweitert. Damit bilden die Kirchgemeinden Gumperda, Bibra, Zwabitz und Reinstädt-Geunitz ein neues Kirchspiel.
Der Dienstsitz ist Gumperda.

V.

Die Punkte III und IV treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eisenach, den 11.3.97
(15, 532, 192, 409, 954 K 200/11.3.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Kirchspieländerung in der Superintendentur Camburg-Eisenberg

Nachdem alle Beteiligten zugestimmt haben, hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 25.3.1997 gemäß § 33 Abs. 2 und 51 Abs. 2 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen folgendes beschlossen:

I.

Bei gleichzeitiger Aufhebung der Pfarrstelle Graitschen bei Bürgel wird die Pfarrstelle Bürgel um die Kirchgemeinden Poxdorf, Rodigast-Lucka und Taupadel erweitert. Damit bilden die Kirchgemeinden Bürgel, Graitschen, Poxdorf, Rodigast-Lucka und Taupadel ein neues Kirchspiel. Der Dienstsitz ist Bürgel.

II.

Dieser Beschluß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eisenach, den 25.3.1997
(115 K 200/25.3.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Casekirchen (Pfarrstelle mit einem 75%igen Dienstauftrag)* Superintendentur Camburg-Eisenberg in Eisenberg mit den Kirchgemeinden Aue, Graitschen a. d. Höhe, Köckenitzsch, Seidewitz, Utenbach, im 3. Erledigungsfall;
2. *Eichfeld (Pfarrstelle mit 75% Dienstauftrag)*, Superintendentur Königsee-Rudolstadt in Rudolstadt, mit den Kirchgemeinden Keilhau, Lichstedt und Schaala, im 1. Erledigungsfall;
3. *Geschwenda (Pfarrstelle mit einem 75%igen Dienstauftrag)* Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf in Waltershausen, im 2. Erledigungsfall;
4. *Häselrieth (Pfarrstelle mit einem 50%igen Dienstauftrag)*, Superintendentur Eisfeld-Hildburg-hausen in Hildburghausen, mit der Kirchgemeinde Ebenhards, im 1. Erledigungsfall, mit der Verwaltung dieser Pfarrstelle ist die 50%ige landeskirchliche Klinikpfarrstelle Hildburghausen verbunden;
5. *Heldburg-Ummerstadt*, Superintendentur Eisfeld-Hildburghausen in Hildburghausen, mit den Kirchgemeinden Heldburg, Ummerstadt, Bad Colberg, Lindenau, im 2. Erledigungsfall;
6. *Hohenleuben*, Superintendentur Weida, im 3. Erledigungsfall;
7. *Königshofen*, Superintendentur Camburg-Eisenberg in Eisenberg, mit den Kirchgemeinden Buchheim, Gösen, Lindau, Walpernhain, im 1. Erledigungsfall;
8. *Köppelsdorf*, Superintendentur Sonneberg, im 1. Erledigungsfall;
9. *Langenwolschendorf*, Superintendentur Greiz, mit den Kirchgemeinden Leitlitz, Kleinwolschendorf und Weckersdorf, im 2. Erledigungsfall;
10. *Martinroda (Pfarrstelle mit 75%igen Dienstauftrag)*, Superintendentur Ilmenau, mit den Kirchgemeinden Heyda und Neusiß, im 1. Erledigungsfall;
11. *Meiningen V (Meiningen-Helba)*, Superintendentur Meiningen, im 2. Erledigungsfall;
12. *Monstab*, Superintendentur Altenburg, mit den Kirchgemeinden Großröda und Tegkowitz, im 1. Erledigungsfall;
13. *Oberhain*, Superintendentur Königsee-Rudolstadt in Rudolstadt, mit den Kirchgemeinden Herschdorf und Egelsdorf, im 2. Erledigungsfall;

14. *Remda*, Superintendentur Königsee-Rudolstadt in Rudolstadt, mit den Kirchengemeinden Heilsberg, Sundremda, Altremda, Kirchremda, im 2. Erledigungsfall;
15. *Reurieth*, Superintendentur Eisfeld-Hildburghausen in Hildburghausen, mit der Kirchengemeinde Beinerstadt, im 3. Erledigungsfall, 50% Klinikseelsorge in der Landesnervenklinik Hildburghausen;
16. *Ringleben* (100%-Stelle), Superintendentur Bad Frankenhausen, mit den Kirchengemeinden Ichstedt, Borxleben und Esperstedt (50%-Stelle) mit der Kirchengemeinde Udersleben, im 1. Erledigungsfall. Diese 1,5 Pfarrstelle ist für die Verwaltung durch ein Theologenehepaar geeignet.
17. *Ritschenhausen* (Pfarrstelle mit einem 50%igen Dienstauftrag), Superintendentur Meiningen, mit der Kirchengemeinde Bauerbach, im 2. Erledigungsfall;
18. *Rudisleben* (75%-Pfarrstelle), Superintendentur Arnstadt, mit der Kirchengemeinde Rehestädt, im 2. Erledigungsfall;
19. *Sachsenbrunn*, Superintendentur Eisfeld-Hildburghausen in Hildburghausen, mit der Kirchengemeinde Stelzen, im 2. Erledigungsfall;
20. *Scheibe-Alsbach* (75%-Dienstauftrag), Superintendentur Königsee-Rudolstadt in Rudolstadt, mit der Kirchengemeinde Goldisthal, im 1. Erledigungsfall;
21. *Tanna*, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchengemeinden Schilbach und Zollgrün, im 1. Erledigungsfall;
22. *Tiefenort* (Werra), Superintendentur Bad Salzungen, im 1. Erledigungsfall;
23. *Untermaßfeld* (Pfarrstelle mit einem 50%igen Dienstauftrag), Superintendentur Meiningen, im 1. Erledigungsfall.
Mit der Verwaltung dieser Pfarrstelle ist die Wahrnehmung der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld als Gefängnisseelsorger zu 50 % verbunden.
24. *Völkershausen*, Superintendentur Dermbach, im 1. Erledigungsfall.

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 2. bis 5., 7. bis 14. und 16. bis 24. sind bis zum 15.06.1997 mit *Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 1., 6. und 15. sind *ohne Lebenslauf* bis zum 15.06.1997 ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Casekirchen:

Das Kirchspiel Casekirchen umfaßt in landschaftlich schöner Umgebung acht kleinere Ortschaften, in denen ungefähr 300 Gemeindeglieder leben.

In fünf Kirchen, die alle in einem guten Zustand sind, ist 14tägig, drei- oder vierwöchentlich Gottesdienst zu halten.

Das Pfarrhaus hat sieben Zimmer, Küche, Bad und zwei WC. Eine Ölheizung wurde 1995 eingebaut.

Auch eine Garage und Nebengelaß sind vorhanden. Ein großer Ziergarten umgibt das Haus, der zum Erholen und Feiern einlädt.

Kindergarten, Arzt und Zahnarzt sind am Ort. Die Regelschule ist fünf km entfernt in Schkölen, das Gymnasium 15 km entfernt in Naumburg, die auch die Kreisstadt ist.

Zur Superintendentur, die in Eisenberg ihren Sitz hat, sind es ebenfalls 15 km.

Zwei aktive Gemeindeglieder mit Laienvorsitzenden möchten mit einer Pastorin/einem Pfarrer zusammenarbeiten, die/der gern Gottesdienste auch mit einer Hand voll Leuten feiert, Alt und Jung auch sonst regelmäßig sammelt und den Gemeindegliedern in Hausbesuchen nachgeht.

Zu Eichfeld:

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Die Pfarrstelle Eichfeld ist eine 75% Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Eichfeld und den Tochtergemeinden Schaala, Keilhau und Lichstedt. Eine Aufwertung durch 25% Religionsunterricht ist möglich. In dem Kirchspiel leben etwa 1.050 Einwohner, davon sind 438 evangelisch. Die Gemeinden sind politisch der Stadt Rudolstadt angegliedert.

Predigtstätten:

Schaala: vollrenovierte Kirche 1989-1991; 14-tägiger Gottesdienst;

Eichfeld: Kirchendach 1996 erneuert, Gemeindesaal im Pfarrhaus; 14-tägiger Gottesdienst;

Keilhau: vollrenovierte Kirche 1994; vierwöchiger Gottesdienst;

Lichstedt: Renovierung von Dach und Gemäuer 1996; vierwöchiger Gottesdienst.

Die Organisten- und Küsterdienste werden von ehrenamtlichen Gemeindegliedern getätigt.

Christenlehre und Konfirmandenunterricht werden vom Pfarrstelleninhaber erwartet.

Es besteht ein Seniorenkreis, der selbständig arbeitet. An dem Aufbau weiterer Gemeindegemeinschaften ist die Gemeinde sehr interessiert.

Amtshandlungen in den Jahren 1994 und 1995:

Taufen:	18
Trauungen:	2
Bestattungen:	14
Konfirmanden:	14
Zahl der Gottesdienste pro Sonntag:	1-2

Lage der Pfarrstelle:

Eichfeld ist fünf Kilometer von der ehemaligen Kreisstadt Rudolstadt entfernt und gut mit dem Bus zu erreichen. In Rudolstadt sind Schulen, Ärzte, Kindergärten, Krankenhaus, Anbindung zur Bahn und kulturelle Einrichtungen (Theater, Musikschule) vorhanden.

Die Kreisstadt Saalfeld liegt ca. 15 Kilometer von Eichfeld entfernt.

Wohnverhältnisse:

Das 1986-1988 gut sanierte Pfarrhaus mit großer Wohnfläche und großer Freifläche in einer sonnigen Lage von Eichfeld ist ideal für eine Familie mit mehreren Kindern. Zur Dienstwohnung gehören sechs Zimmer, Küche, Bad, WC, Dusche, Flur, Dachboden und Keller. Gemeindesaal mit Küche und WC, Archiv und Amtszimmer sind im Erdgeschoß des Hauses. Das Haus wird mit Gaszentralheizung beheizt.

Erwartungen des Gemeindegemeinschaftsrates:

Die Kirchengemeinden erwarten und wünschen sich eine/n Pfarrer/Pfarrerinnen, der/die aufgeschlossen und kontaktfreudig auf die Gemeindeglieder und Einwohner der Gemeinden zugeht. Er/Sie sollte besondere Aufmerksamkeit der Kinder- und Jugendarbeit und der Seelsorge widmen. Der Gemeindegemeinschaftsrat steht neuen Wegen offen.

Zu Geschwenda:

Der Ort:

Geschwenda liegt unmittelbar am Thüringer Wald an der B 88, hat ca. 2.600 Einwohner, von denen 800 zur evang.-luth. Kirchengemeinde gehören.

Es gibt nur noch wenige Industrie im Ort, deshalb sind viele Einwohner als Pendler unterwegs. Der Ort gehört zur Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Geratal" (Hauptsitz in

Gräfenroda), Kreisstadt ist Arnstadt, früher war es Ilmenau. Ein Kilometer von Geschwenda entfernt wird eine Autobahnauffahrt zur Thür.-Wald-Autobahn entstehen.

Schulen: am Ort befinden sich die Grundschule und einige Klassen der Regelschule Plaue. Gymnasium in Ilmenau (12 km) oder bis 9. Klasse in Gräfenroda (drei km) mit Fortsetzung in Arnstadt (20 km).

Arzt- und Zahnarztpraxis am Ort.

Pfarrstelle:

Mit der Pensionierung des bisherigen Pfarrstelleninhabers wird die Stelle in eine 75%-Stelle umgewandelt. Geschwenda ist Unikum.

Die Kirche:

Baulich befindet sich die Kirche in sehr gutem Zustand. 1997 wird das 250-jährige Jubiläum gefeiert werden. 1994 wurde eine gasbetriebene Warmluftheizung eingebaut.

Das Pfarrhaus:

Denkmalgeschütztes Fachwerkhaus aus dem Jahre 1688; 1992 Einbau einer Zentralheizung auf Erdgasbasis; im Parterre befinden sich Amtszimmer, Archiv, Teeküche und Gemeinderaum; in der 1. Etage befindet sich eine renovierte 5-Raum-Wohnung + Bad und Küche mit neuen Fenstern, sofort beziehbar; Garage und großer Pfarrgarten vorhanden.

Mitarbeiter:

Im Stellenplan ist die bisherige B-Kantor-Katechetinnenstelle gestrichen worden. Die Katechetik wurde bisher von der Pfarrfrau gehalten, auch der Kirchenchor wurde von ihr und einer Chorsängerin geleitet. Die Bläserarbeit lag in der Hand des Pfarrers. Den Orgeldienst versieht eine Lehrerin. In der Gemeinde wohnen drei Religionslehrerinnen. Für Lektoren-, Kirchen- und Kindergottesdienst halten sich ca. 15 Gemeindeglieder bereit. Eine Kirchgeldkassiererin ist vorhanden. Ein sehr kooperativer und einsatzfähiger Gemeindegemeinschaftsrat steht dem Pfarrer/der Pfarrerin zur Seite.

Gemeindegemeinschaften:

Frauenhilfe, Mütterkreis, Kirchenchor, Posaunenchor, Junge Gemeinde.

Statistik:

Stand 31.12.1995 - bzw. Amtshandlungen 1995:

Christenlehrekinder

50

Konfirmanden	9
Vorkonfirmanden	9
Taufen	14
Trauungen	2
GD z. Eheschl.	1
Bestattungen	16
Eintritte	9
Austritte	5

Erwartungen:

Der Gemeindekirchenrat erwartet von dem/der neuen Pfarrstelleninhaber/in die Fortführung der bisherigen Arbeit im Unterricht und in den genannten Kreisen. Das schließt nicht aus, daß auch neue Wege gegangen werden können. Wünschenswert wäre die Leitung des Kirchenchores und des Posaunenchores, da sie zum aktiven Kern der Gemein-dearbeit zählen. Für die Arbeit mit der Jugend erhoffen wir uns neue Impulse.

Zu Häselrieth:

Häselrieth und Ebenhards sind eingemeindete Ortsteile der Kreisstadt Hildburghausen (12.000 Einwohner). Diese ist landschaftlich schön gelegen und hat eine reiche Vergangen-heit und vielfältige kulturelle Angebote. Von Förderschulen bis hin zu Gymnasien sind alle Schultypen vertreten. Es gibt einen evangelischen Kindergarten und eine Kreiski-astonie-stelle. Am Ort ist das Kreiskrankenhaus und das Landesfach-krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie. Hildburghausen hat Bahnanschluß.

Häselrieth und Ebenhards haben trotz der Eingemeindung eine intakte dörfliche Struktur. In Häselrieth sind von 1.200 Einwohnern 367 evangelisch, in Ebenhards von 300 Einwohnern 107. Beide Orte haben eine eigene Kirche, um deren Renovierung sich selbständig arbeitende aktive Ge-meindekirchenräte bemühen.

In Ebenhards ist die frühere Schule mit zwei vermieteten Wohnungen und einem großen Versammlungsraum im Besitz der Kirchengemeinde.

Das Pfarrhaus mit Nebengelaß befindet sich in Häselrieth. Es hat in der oberen Etage die völlig sanierte Pfarrwohnung mit Bad, Küche und fünf Zimmern. Im Erdgeschoß befinden sich das Archiv, ein kleines Amtszimmer, zwei Gemeinderäume und Toilette. Geplant ist die Einrichtung einer Teeküche und eines Jugendraumes im Gewölbekeller.

Amtshandlungen 1995:

13 Taufen, sechs Konfirmationen, neun Bestattungen

Gottesdienste: wöchentlich in Häselrieth
14-tägig in Ebenhards

Organistin, Küster, Gemeindehelferin und Kirchrechnerinnen unterstützen die Pastorin / den Pfarrer ehrenamtlich.

Gruppen und Kreise:

Wöchentlich treffen sich eine Kindergruppe in Ebenhards, zwei Kindergruppen und sechs Konfirmanden in Häselrieth. Die Gemeindehelferin leitet den Kirchenchor.

Erwartung der Gemeindekirchenräte:

Die große Pfarrwohnung sollte von einer Familie bezogen werden. Schwerpunkt der Arbeit ist der Gemeindebau durch intensiven Besuchsdienst, kontinuierliche Arbeit mit Kin-dern, Sammlung der Jugendlichen und auch älteren Ge-meindegliedern in entsprechenden Kreisen.

Die Filialgemeinde wünscht sich eine/n Pastorin/Pfarrer, der/die an der Gestaltung intensiver persönlicher Be-ziehungen zu den Gemeindegliedern interessiert ist. Ein Sprechtag wöchentlich in Ebenhards wird erwartet.

Der Dienst im Landesfachkrankenhaus erfordert eine spezielle Fortbildung zur Klinikseelsorge.

Zum Landesfachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie:

Es hat 473 Betten (317 KHG, 100 Betreuung, 10 Rehabili-tation, 46 im Maßregelvollzug) in vier Fachkliniken und einer Tagesklinik mit jährlich ca. 2.400 Aufnahmen.

Es beschäftigt 519 Mitarbeiter/innen, darunter 33 Ärzte, acht Psychologen, 255 Schwestern und Pfleger.

Zu ihm gehören 50 Gebäude in 25 ha Parkgelände.

Im Dachgeschoß des alten Haupthauses steht ein Seelsor-gezimmer zur Verfügung.

Es wird von Einzelnen eine intensive Seelsorgebegleitung erwartet.

Zu Heldburg-Ummerstadt:

Für das neu gebildete Kirchspiel Heldburg-Ummerstadt wird eine Pfarrstelle ausgeschrieben.

Zur Pfarrei gehören die vier Gemeinden Bad Colberg, Heldburg, Lindenau und Ummerstadt mit zusammen etwa 2.400 Einwohnern, davon sind ca. 1.350 evangelische Christen.

Die vier Orte besitzen jeweils eine eigene Orts-kirche, Heldburg und Ummerstadt zusätzlich eine Fried-hofskirche.

Das Kirchspiel Heldburg-Ummerstadt liegt in einer land-schaftlich reizvollen Kurgegend im äußersten Süden Thüringens. Der Amtssitz der Superintendentur ist in der Kreisstadt Hildburghausen.

Wohnverhältnisse, Schulen, Ärzte:

Die Pfarrerdienstwohnung befindet sich im Obergeschoß des historischen Pfarrhauses in Heldburg. Das denkmalgeschützte Gebäude wurde 1995/96 unter erheblichem Aufwand und großem Einsatz der Gemeindeglieder vollständig saniert. So

Zu Königshofen:

Zum Kirchspiel Königshofen gehören 1.671 Einwohner, davon 840 evangelisch.

Muttergemeinde Königshofen

Tochtergemeinden: Gösen, Buchheim, Walpernhain und Lindau mit der eingepfarrten Ortschaft Rudelsdorf.

Predigtstätten: Königshofen, Gösen, Buchheim, Walpernhain und Lindau.

Ehrenamtliche Mitarbeiterin, Organistin in Königshofen.

Christenlehre wird vom Pfarrer erteilt ca. 60 Kinder, 18 Konfirmanden, Junge Gemeinde 15 Jugendliche, Religionsunterricht an der Regelschule erwünscht. Es besteht ein Seniorenkreis monatlich 1x ca. 15 Senioren.

Amtshandlungen:

Taufen	4/9
Trauungen	1/3
Bestattungen	13/11

Im Kirchspiel sind pro Sonntag zwei bis drei Gottesdienste (14tägig) zu halten. Königshofen ist das größte Dorf im Kirchspiel. Zur Kreisstadt Eisenberg und zur Superintendentur sind es fünf km, nach Gera und Jena 21 km.

Die Grund- und Regelschule befindet sich am Ort, das Gymnasium in Eisenberg. In Königshofen gibt es eine Zahnarztpraxis, Arztpraxen und Krankenhaus in Eisenberg.

Wohnverhältnisse:

Das geräumige Pfarrhaus in Königshofen wurde 1750 gebaut und befindet sich in gutem Zustand. Zur Dienstwohnung gehören fünf Zimmer, eine Küche, ein Bad/WC, Nebengelaß, Küche und ein 6.270 m² großer Garten.

Die Diensträume befinden sich im Erdgeschoß: zwei Amtszimmer, ein Archivraum und zwei Gemeinderäume, WC.

Das Pfarrhaus wird durch Zentralheizung (Umstellung auf Öl geplant) beheizt.

Erwartungen des Gemeindekirchenrates:

Die Gemeindekirchenräte des Kirchspiels hoffen auf die Zusammenarbeit mit einer Pastorin/einem Pfarrer, die/der mit den Gemeinden lebt, Freude an der kirchlichen Kin-derarbeit hat, die Konfirmanden und Jugendlichen engagiert fördert und die Gemeinden in den Gottesdiensten zusammenführt. Sie wünschen sich eine/n Seelsorger/in, die/der bereit ist, auch neue Wege in der Gemeindegarbeit zu gehen.

Zu Köppelsdorf:

Die Pfarrstelle:

Köppelsdorf ist eine selbständige Pfarrstelle mit insgesamt 1.443 evangelischen Gemeindegliedern. Zum Kirchspiel gehören neben der Muttergemeinde Köppelsdorf noch die Orte Jagdshof (Entfernung vier Kilometer) und Mönchsberg (Entfernung sechs Kilometer) als Berggemeinden und der Ort Hüttengrund im Tal (Entfernung drei Kilometer).

<u>Teile der</u> <u>Kirchgemeinde</u>	<u>Einwohner-</u> <u>zahl</u>	<u>davon</u> <u>evangelisch</u>
Muttergemeinde Köppelsdorf	ca. 3.000	1.153
Jagdshof u. Mönchsberg	ca. 400	235
Hüttengrund	<u>ca. 100</u>	<u>55</u>
insgesamt:	ca. 3.500	1.443

Gemeindegarbeit:

wöchentlich Gottesdienst in der Kirche an allen Sonn- und Feiertagen;
14-tägig Gottesdienst in Jagdshof;
Gottesdienste in Mönchsberg nur im Sommer

Gruppen und Kreise:

Frauenkreis, Kleiner Chor, Gesprächskreis, Alternach-mittage, Kinderarbeit, Flötenkreis, Präparanden- und Konfirmandengruppen usw.

Amtshandlungen:

zehn bis 20 Taufen, zwei bis drei Trauungen, 12 bis 15 Konfirmanden und 35 bis 40 Trauerfeiern im Jahresdurchschnitt.

Der Gemeindekirchenrat besteht aus zehn Kirchenältesten und ist zu einer aktiven und zielstrebigen Mitarbeit bereit.

Der Ort:

Die ehemals selbständigen Orte Köppelsdorf, Steinbach und Hüttensteinach wurden 1924 zur Großgemeinde Köppelsdorf zusammengeschlossen, die im Jahre 1952 in die angrenzende Kreisstadt Sonneberg integriert wurde. Grund- und Regelschule befinden sich im Ortsteil Köppelsdorf. Im Stadtzentrum befinden sich zwei Gymnasien. Zwischen den Ortsteilen und Schulen ist ein Schulbusverkehr eingerichtet. Im Ortsteil Köppelsdorf selbst sind mehrere Arztpraxen (prakt. Ärzte, Zahnärzte und Augenarzt) angesiedelt. Die

Kreisstadt Sonneberg verfügt über ein leistungsfähiges Krankenhaus und weitere ärztliche Einrichtungen.

Die Kirche:

Die Kirche wurde von 1905 bis 1906 im neuromanischen Stil an einem gut sichtbaren Platz in einer landschaftlich schönen Umgebung erbaut. Vom Kirchvorplatz ist ein großer Teil von Köppelsdorf überschaubar. Nach umfangreichen Restaurierungsarbeiten in den letzten Jahren befindet sich die Kirche sowohl außen als auch im Inneren im Bestzustand. Die Kirche ist mit einer elektrischen Sitzbankheizung ausgestattet und besitzt eine elektrische Uhren- und Läuteinrichtung.

Das Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus wurde ebenfalls 1905/1906 in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kirche erbaut und teilt mit ihr die herrliche Hanglage, die jedoch verkehrsmäßig gut zu erreichen ist. Das Haus befindet sich in einem guten baulichen Zustand. Im Kellergeschoß befinden sich der Gemeindesaal mit Teeküche, die Erdgasheizungsanlage, Waschküche und weiteres Nebengelaß. Im Erdgeschoß liegt das Amtszimmer, weitere Gemeinderäume und ein Bad. Im ersten Geschoß befindet sich die Pfarrwohnung, die aus Küche, drei Räumen, Dusche und Toilette besteht. Im Dachgeschoß befinden sich zwei weitere ausgebaute Räume sowie Bodenkammern. Das Pfarrhaus ist von einem Hof mit Garage und Schuppen sowie einem großen Garten umgeben.

Erwartet wird:

Ein/e Pfarrer/Pastorin, der/die bereits Erfahrung in der Gemeindeführung hat und bereit ist, die begonnene Arbeit des Gemeindeaufbaus zielstrebig und mit Einfühlungsvermögen in der Tradition einer evangelisch-lutherischen Gemeinde fortzusetzen und auch hierbei neue Wege zu gehen. Einen Schwerpunkt sollte dabei der Ausbau der Jugendarbeit bilden. Interesse an einer Förderung der Kirchenmusik in der Gemeinde wäre wünschenswert, aber nicht Bedingung. Die Gemeinde würde es auch begrüßen, wenn der Ehepartner des/der Pfarrstelleninhabers/in bereit wäre, sich in Kinderarbeit, in der Jugendarbeit bzw. in der Leitung des kleinen Chores zu engagieren.

Zu Langenwolschendorf:

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Evangelische 838

Muttergemeinde: Langenwolschendorf

Tochtergemeinden: Kleinwolschendorf, Leitlitz, Weckersdorf

Predigtstätten: Langenwolschendorf, Kleinwolschendorf, Leitlitz, Weckersdorf

Mitarbeiter: 50%-Katechetenstelle
Organist ehrenamtlich in Weckersdorf

Die Christenlehre erteilt die Katechetin und wird zur Zeit von 16 Kindern besucht, Konfirmanden zur Zeit neun.

Es bestehen folgende Gemeindegremien: Frauenhilfe, Altenarbeit, Kirchenchor, zwei Kindergruppen, Bibelstunde in den Wintermonaten.

Amtshandlungen 1996:

Taufen	3
Trauungen	1
Bestattungen	15
Konfirmanden	10

Äußere Gegebenheiten:

Pfarrhaus in Langenwolschendorf 1938 erbaut, Dach neu eingedeckt, Zentralheizung.

Verkehrsverbindung zur Kreisstadt Greiz: Bus 22 km
Verkehrsverbindung zu Zeulenroda: Bus zwei km

- Grundschule am Ort, alle anderen Schularten in Zeulenroda (zwei km entfernt)
- Arztpraxis in Zeulenroda

Wohnverhältnisse:

Pfarrhaus (Dienststz) in Langenwolschendorf, Baujahr 1938; Zustand: normal.

Zur Dienstwohnung gehören fünf Zimmer, eine Küche, ein Bad, WC, vier Kellerräume, Garage im Keller, keine Nebengebäude. Große Obstwiese, kleiner Nutzgarten. Diensträume: Amtszimmer, ein Archivraum, ein Gemeinderaum, eine Teeküche, WC.

Beheizung der Pfarrwohnung mit Zentralheizung.

Erwartungen des Gemeindegremienrates:

Die Gemeinden wünschen sich eine(n) Pastorin (Pfarrer), die (der) die bestehenden Gemeindegremien fortführt, sich besonders für Kinder- und Jugendarbeit engagiert und den Menschen hier aufgeschlossen begegnet.

1. Langenwolschendorf

483 Evangelische, Kirche, Friedhof und Pfarrhaus
Amtshandlungen 1996: zwei Taufen, fünf Konfirmanden, neun Beerdigungen
Frauenkreis, Altenkreis, zwei Kindergruppen

2. Weckersdorf

160 Evangelische, Kirche und Friedhof
Amtshandlungen 1996: vier Konfirmanden, zwei Beerdigungen

Gemeindeabend (in den Wintermonaten)
ehrenamtliche Organistin

3. Leilitz

104 Evangelische, Kirche und Friedhof
Amtshandlungen 1996: zwei Beerdigungen
Bibelstunde (in den Wintermonaten)

4. Kleinwolschendorf

91 Evangelische, Kirche und Friedhof
Amtshandlungen 1996: eine Taufe, eine Trauung, ein
Konfirmand, zwei Beerdigungen

Zu Martinroda:

Die Pfarrstelle:

Die Pfarrstelle Martinroda ist eine 75%-Pfarrstelle. Zur
Pfarrstelle gehören:
Martinroda - 900 Einwohner, davon 226 evangelisch. Jeden
Sonntag Gottesdienst.
Neusiß - 310 Einwohner, davon 96 evangelisch. Alle 14 Tage
Gottesdienst.
Heyda - 460 Einwohner, davon 190 evangelisch. Alle 14 Tage
Gottesdienst.
In den Gemeinden gibt es einen Hauskreis, einen Frauen-kreis,
einen Seniorenkreis, drei Kindergruppen in Martin-roda, eine
Kindergruppe in Neusiß.
Im Kirchspiel gab es 1995 sieben Taufen, eine Trauung, sieben
Konfirmanden und neun Bestattungen.

Der Ort:

Martinroda liegt an der B 4 zwischen Ilmenau (7 km) und
Arnstadt. Der Ort hat Bahnanschluß. Die Grundschule ist im
Ort. Die Regelschule ist in Geraberg und die Gymnasien in
Ilmenau. In Ilmenau gibt es eine Musikschule und die Tech-
nische Universität. Im Ort gibt es Einkaufsmöglichkeiten und
einen Arzt. Der Ort gehört zur Verwaltungsgemeinschaft
Geratal, mit Sitz in Geraberg.

Die Gebäude:

Martinroda: Kirche (beheizbar), Pfarrhaus mit Gemein-
de-raum, großes Pfarrgrundstück.
Neusiß: Kirche (beheizbar), renoviert 1993
Heyda: Kirche, Pfarrhaus (wird von einer Pfarrwitwe
bewohnt) mit Gemeindeforum, sanierungsbedürftig.

Das Pfarrhaus:

Liegt am Dorfrand von Martinroda, am Rande des Veronika-
berges (Naturschutzgebiet). Das Haus wurde 1987 teilreno-
viert, es besitzt eine Gasheizung. Die Wohnung hat fünf
Zimmer, Küche, Bad (mit WC), Amtszimmer. Im Erdgeschoß
befindet sich der Gemeindeforum, Büro und Teeküche. Ein
Nebengebäude mit Garage ist vorhanden.

Erwartet wird:

ein/e Pfarrer/in der/die begonnene Arbeit des missionarischen
Gemeindeforums fortsetzt, Bestehendes fortführt, Bereit-
schaft zeigt zur Zusammenarbeit mit dem Gemeindeforum-rat
und den Pfarrern/Pastorin der Orte der Verwaltungsgemein-
schaft. Aufgeschlossenheit für Kinder- und Jugendarbeit.
Die Verbindung zu den Partnergemeinden in Württemberg und
Rumänien sollten weiter gepflegt werden. Religionsunterricht
wird erwartet. Zusätzlicher Religions-unterricht über die
Pflichtstunden hinaus ist möglich.

Zu Helba:

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Helba ist ein Stadtteil der Kreisstadt Meiningen im Werratal
zwischen Thüringer Wald und Rhön. Von der Pfarrstelle Helba
aus werden die Meininger Ortsteile Helba und Welkershausen
sowie das Neubaugebiet "Am Kiliansberg" betreut. Alle drei
Bereiche gehören zur Kirchengemeinde Meiningen und werden
zentral verwaltet und vom Gemeindeforum Meiningen
vertreten.
In Helba leben 171, in Welkershausen 73 Gemeindeglieder. Das
in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kirche Welkers-
hausen gelegene Neubaugebiet "Am Kiliansberg" hat ca. 4.000
Einwohner, von denen etwa 1.000 zur Kirchengemeinde gehören.
In diesem Neubaugebiet befindet sich ein Senioren- und
Pfleheim der Arbeiterwohlfahrt mit 150 Bewohnern, in
Welkershausen ein Wohnheim der "Lebenshilfe" für ca. 30
behinderte Bewohner.

Die Gebäude:

Die Kirche Helba wurde 1885 erbaut und befindet sich in
gutem Zustand. Die Kirche Welkershausen aus dem Jahr
1724/28 wurde in den Jahren 1986/87 außen und innen
gründlich restauriert.
Das Pfarrhaus Helba steht neben der Kirche an der Straße
Meiningen - Zella-Mehlis. Vor dem Pfarrhaus ist die Bus-
haltestelle. (Entfernung bis zum Bahnhof Meiningen ca.
3 km, ins Stadtzentrum ca. 4 km; Helba-Welkershausen
3 km.)
Das Pfarrhaus wurde 1915/16 erbaut, hat seit 1993 eine mit
Erdgas betriebene Zentralheizung, seit 1995 ein neues Bad.
Im Kellergeschoß befindet sich ein Gemeindeforum (Ofenhei-
zung), der auch als Winterkirche dient, im Erdgeschoß Amts-
zimmer und Archiv und eine an eine kirchliche Mitarbeiterin

vermietete Wohnung. Im Obergeschoß ist die Dienstwohnung, bestehend aus vier Zimmern, Küche, Bad und Toilette.

Gemeindearbeit:

Gottesdienste werden in beiden Kirchen sonntäglich, im Seniorenheim einmal im Monat angeboten. In Helba werden im Winterhalbjahr regelmäßig Gemeindenachmittage bzw. Passionsandachten gehalten. Im Neubaugebiet (gemeinsam mit Welkershausen) trifft sich einmal im Monat ein Frauen-Hauskreis. Weitere Angebote, vor allem im Seniorenheim, sind möglich. Der Konfirmandenunterricht wird in Helba im Pfarrhaus, für das Neubaugebiet z. Zt. im Andachtsraum des Seniorenheims durchgeführt, in Helba außerdem Christenlehre im kleinsten Kreis.

In Helba besteht seit 1968 ein kleiner Kirchenchor, dessen Sängerinnen aus allen drei Gemeindebereichen kommen. Seit 1976 wurde der Chor vom bisherigen Ortspfarrer geleitet. Der Chor möchte gern weitersingen.

Amtshandlungen

1994 fanden in der Pfarrstelle drei Taufen und 14 Beerdigungen statt. Es gab vier Konfirmanden. 1995 waren es zwei Taufen, eine Trauung sowie 14 Beerdigungen. Sieben Konfirmanden wurden konfirmiert.

Erwartungen des Gemeindegemeinderates

Die Gemeinden hoffen auf einen neuen Pfarrer oder eine neue Pastorin, der oder die die begonnene Arbeit fortsetzt und engagiert den Gemeindeaufbau belebt. Erwartet wird besonderer Einsatz in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch im Religionsunterricht. Wünschenswert ist auch die Fortsetzung der Gehörlosenarbeit, die der bisherige Ortspfarrer in einer großen Gehörlosengemeinde weit über Meiningen hinaus getan hat.

Zu Monstab:

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Monstab ist eine 100%-Stelle.

Muttergemeinde	Monstab	546 Einwohner 172 Gemeindeglieder
Tochtergemeinden	Tegkwitz	301 Einwohner 92 Gemeindeglieder
	Großbröda	1.600
Einwohner	mit Starkenberg	336 Gemeindeglieder

Predigtstätten:

sind in	Monstab	Kirche und Gemeinderaum
	Großbröda	Kirche und
	Gemeinderaum	(Entf. drei km)
	Starkenberg	Gemeinderaum (Entf. vier km)
	Tegkwitz	Gemeinderaum in der
Kirche		(Entf. drei km)

Mitarbeiter:

sind eine Organistin / Katechetin sowie in allen Kirchengemeinden Küster.

Die Christenlehre wird von 20 Kindern besucht, Konfirmanden sind es z. Zt. sechs, in der Jungen Gemeinde engagieren sich z. Zt. fünf Jugendliche.

Vom Pfarrstelleninhaber werden Unterrichtsstunden im Religionsunterricht erwartet in Absprache mit dem Schulbeauftragten.

In Monstab besteht seit 45 Jahren ein Kirchenchor.

Die Bibelwochen ist jährlich ein fester Bestandteil des Gemeindelebens an allen vier Predigtstätten.

Amtshandlungen:

	1995	1996
Taufen	3	3
Trauungen	1	1
Bestattungen	18	20
Konfirmationen	11	5

Pro Woche finden in zwei Predigtstätten Gottesdienste statt.

Äußere Gegebenheiten:

Monstab liegt acht km von der Kreisstadt Altenburg entfernt und ist mit dem Bus zu erreichen. Nach Gera beträgt die Entfernung 35 km. Es besteht keine direkte Bahn- oder Busverbindung. Das 45 km entfernt liegende Leipzig ist mit Bahn und Bus erreichbar.

Schulen: Grund- und Regelschule in Rositz (Schulbus) Gymnasium in Altenburg und Meuselwitz (Schulbus) Arztpraxen befinden sich in Rositz, Starkenberg und Altenburg.

Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus in Monstab befindet sich in sehr gutem Zustand.

Die Gemeinde würde sich auch freuen, wenn die künftige Pastorin oder der künftige Pfarrer ein(e) kräftige(r) Chorsänger(in) wäre.

Zu Remda:

Die Kirchgemeinde Remda ist nach der neuen Struktur eine 100%-Pfarrstelle.

Im Kirchspiel wohnen 1.642 Einwohner, von denen 1.186 zur Kirchgemeinde gehören. Remda ist eine kleine Stadt mit 998 Einwohnern und allen Versorgungseinrichtungen (Grund- und Hauptschule, Arztpraxen, Apotheke) und guter Verkehrsanbindung nach Rudolstadt in der Mitte Thüringens.

Predigtstätten:

Remda
Heilsberg
Sundremda
Altremda
Kirchremda

Mitarbeiter:

Die Katechetin ist Fachberaterin der Superintendentur und hält z. Zt. die Christenlehre und Religionsunterricht vor Ort.

Pfarrhaus:

Altes Pfarrhaus ganz in der Nähe der Kirche, in gutem Zustand. Die Dienstwohnung besteht aus Diensträumen und Gemeinderäumen.

Beheizung des Hauses: Erdgas

Pfarrhaus wird nur von der Familie des Pfarrers bewohnt und ist frei.

Erwartungen des Gemeindekirchenrates:

Die Gemeinden erwarten einen Pfarrer oder eine Pastorin, der/die Menschen in unseren Orten in ihren Lebens- und Glaubensfragen begleitet. Ein umfangreicher Besuchsdienst ist nötig und wird erwartet. In alten und neuzubildenden Gemeindekreisen sind Gemeindeglieder, die sich gern ansprechen lassen und zur Mitarbeit bereit sind.

Es besteht ein guter Kontakt zwischen der Kirchgemeinde und Ortsgemeinde.

Zu Reurieth:

Beschreibung der Pfarrstelle:

Die Pfarrstelle gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche: 50% Tätigkeit als KlinikseelsorgerIn in der Landesnervenklinik Hildburghausen,

50% Gemeindearbeit in den Kirchgemeinden Reurieth (483 Evangelische) und Beinerstadt (131 Evangelische). Reurieth ist Dienstsitz.

In Reurieth ist sonntäglich Gottesdienst (durchschnittlich 30 Gottesdienstbesucher), in Beinerstadt monatlich (durchschnittlich 10 Gottesdienstbesucher).

Wöchentlich ist Konfirmandenunterricht (eine Gruppe) und Christenlehre (voraussichtlich zwei Gruppen) zu halten. Weitere Gemeindekreise bestehen nicht.

Zwei engagierte Gemeindekirchenräte sind zur Mitarbeit bereit, ebenso zwei ehrenamtliche Organisten.

Ort:

Reurieth (1.060 Einwohner) liegt ca. sieben km von der Kreisstadt Hildburghausen entfernt in landschaftlich schöner und ruhiger Lage. Eine Arztpraxis, die Grund- und Regelschule sind am Ort; das nächstgelegene Gymnasium ist in Hildburghausen.

Pfarrhaus:

Im Pfarrhaus befindet sich eine geräumige Pfarrwohnung bestehend aus fünf Zimmern (Gesamtfläche 88m²), großem Flur, Küche, Bad mit WC, Boden- und Kellerraum, Nebengelaß, Amtszimmer, Archiv. Ölheizung, neue Fenster sind eingebaut worden. Eine Garage ist vorhanden. Pfarrhaus und angeschlossener Gemeindesaal sind von einem ca. 400 m² großen Garten umgeben.

Kirchen:

Die Kirche in Reurieth ist in relativ guten baulichen Zustand. Größere Baumaßnahmen stehen z. Z. nicht an. Für die kleine Kirche in Beinerstadt ist eine Sanierung im Außenbereich geplant.

Amtshandlungen: 1995: sieben Taufen, sieben Konfirmanden, fünf Bestattungen.

Erwartungen der Kirchgemeinden:

Die Kirchgemeinden erhoffen sich mit einer baldigen Neubesetzung der Pfarrstelle Kontinuität in der Gemeindearbeit sowie Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit. Mitarbeit im Religionsunterricht der Regelschule Reurieth ist möglich und wünschenswert.

Zu Ringleben:

Die Pfarrstelle umfaßt die Orte Ringleben, Ichstedt und Borxleben. Diese Orte sind selbständige Kirchgemeinden und haben alle einen Gemeindekirchenrat, der vor allem in Bauangelegenheiten selbständig arbeitet.

Zu den Orten:

Ringleben am Kyffhäuser hat 1.200 Einwohner von denen 425 evangelisch sind.

Am Ort steht das große Pfarrhaus und die St. Valentinskirche mit einem 14 Nothelfer - Altar.
Das Pfarrhaus ist saniert und benötigt eine Dacheindeckung. Es verfügt über sechs Zimmer, Küche, Bad, Nebengelaß, Hof, Garage, Garten und Nebengebäuden. Pfarrwohnung in der 1. Etage.

Im Pfarrhaus wohnt unten die Küsterfamilie.
Ebenso sind da Gemeindesaal, Besuchszimmer und Amtszimmer untergebracht.

Der Ort verfügt über Haupt- und Realschule, Arzt und einige Läden.

Oberschule in Bad Frankenhausen, durch Bus erreichbar 10 km.

Ichstedt hat 819 Einwohner davon 427 evangelisch.

In Ichstedt steht das Pfarrhaus, bewohnt von zwei Familien.
Eine Familie versieht den Küsterdienst.
Ebenso sind da Gemeindesaal und Christenlehreraum.

Die St. Wigberti-Kirche wird zur Zeit vom Gemeindegliederkirchenrat und den Gemeindegliedern mit ABM-Kräften restauriert.

Sie wird nach Fertigstellung einen Mittelpunkt im Dorf darstellen.

Der Ort verfügt über wenige Verkaufsstellen, einen Arzt der Sprechstunde hält, wie eine Grundschule die wohl ausläuft.

Borxleben hat 428 Einwohner, davon 276 evangelisch.
Der Gemeindegliederkirchenrat erbaute in den Jahren 1986-1992 die völlig verfallene Kirche wieder auf. Sie wird mehr oder weniger besucht. Sie eignet sich gut für Gottesdienste anderer Art Osternachtfeiern und dergl.
Borxleben hat einen eigenen Friedhof. Er gehört der Evang. Kirchgemeinde. Eine Friedhofsverwaltung sollte nun aufgebaut werden. Neben dem Friedhof steht das Pfarrhaus. Es ist bewohnt mit der Küsterin und einer ehemaligen Mitarbeiterin.

Aufgaben des Pfarrers:

In den drei Orten finden sonntäglich zwei Gottesdienste statt. In Ringleben jeden Sonntag und um 13.00 Uhr in Ichstedt oder Borxleben.

Dazu kommt der Konfirmandenunterricht in diesen Orten und der Religionsunterricht in den Schulen.

In Ringleben findet sich wöchentlich ein Seniorenkreis zusammen, wie auch eine Frauenhilfe.

In Ichstedt und in Borxleben werden Gemeindeabende oder Gemeindenachmittage erbeten.

Die Jugendarbeit und die Christenlehre werden von einem Mitarbeiter gehalten.

Amtshandlungen in den Orten: durchschnittlich im Jahr

fen	Tau-	Trau-	Bestat-
	fen	ungen	tungen
Ringleben	drei	eine	sechs
Ichstedt	zwei	keine	fünf
Borxleben	eine	keine	drei

Erwartet wird:

Ein Pfarrer, der trotz Fehler und Schwächen fest im Evangelium verwurzelt ist, mit beiden Beinen im Leben steht und über Fingerspitzengefühl im Umgang mit den Menschen verfügt, die 40 Jahre lang im Sozialismus total verankert waren und neu die Kirche erleben. Dazu braucht es Seelsorge und Hilfe durch Predigt und Hausbesuch.

Pfarrstelle Esperstedt 50%

Die Pfarrstelle umfaßt die Orte Esperstedt und Udersleben.

Esperstedt am Kyffhäuser hat 754 Einwohner davon 356 evangelisch.

Am Ort steht das Pfarrhaus. Es ist saniert und benötigt eine Dacheindeckung. Es wird von der Mitarbeiterfamilie bewohnt. Das Grundstück neben der Kirche St. Johannes wird durch den alten Friedhof und den Nebengebäuden des Pfarrhofes bestimmt.

Die Nebengebäude sind bewohnt. Die St. Johannes Kirche verfügt über die älteste Bauernmalerei (bibl. Geschichte) die es in Deutschland gibt.

Diese Kirche sollte genutzt werden für Besuchergruppen die evangelisch betreut werden.

Die Mitarbeiter vor Ort übernahmen den Bibelkreis der Gemeinde, wie die Christenlehre. Der Pfarrer sollte Konf. Stunde und Gemeindeabende halten. Auch Hausbesuche sind in Esperstedt sehr wichtig.

Der Ort selbst verfügt über ein Autohaus, Truckstop und Geschäfte aller Art. Er liegt verkehrsgünstig an der Straße Artern - Bad Frankenhausen.

Zu Udersleben am Kyffhäuser:

Der Ort hat 665 Einwohner davon 337 evangelisch.

Im Ort stehen die St. Galli Kirche nebst einem kleinen evang. Friedhof, der aber mit dem Friedhof der pol. Gemeinde zusammengelegt wurde.

Die Kirche wurde in den letzten Jahren vom Gemeindegliederkirchenrat restauriert, so daß sie äußerlich einen guten Eindruck abgibt.

Innerlich sind nun Männer und Frauen des Ortes dabei, diese Kirche unter Anleitung von Restaurateuren in einen guten Zustand zu versetzen.

Dazu wird Fürsprache und Hilfe des künftigen Pfarrers erwartet.

Auch wird wöchentlich ein Gottesdienst und alle 14 Tage ein Frauennachmittag vom Pfarrer gehalten. Hausbesuche nebst Geburtstagsbesuchen stehen in Udersleben und Esperstedt oben an.

Der Religionsunterricht findet in der Schule neben dem Pfarrhaus statt und es warten eine Reihe von Kindern darauf.

Das Pfarrhaus, zur Zeit von einer Familie bewohnt, die allein das Heizen der Räume übernommen hat, sollte in Zukunft eine Veränderung erfahren.

Angedacht sind: Renovierung und Einbau einer Heizung, Verlegung des Gemeindesaales nach unten, so daß sich im unteren Teil des Hauses alle dienstlichen Räume befinden wie Christenlehrerraum, Gemeindegüche, Besuchszimmer und Raum für die Gemeindearbeit.

Das alles sind Aufgaben, die vor dem künftigen Pfarrer stehen.

Es ist daran gedacht, daß ein Theologenehepaar sich die Arbeit dieser Orte aufteilt, so daß pro Sonntag in vier dieser Orte ein Gottesdienst stattfinden kann.

Schwerpunkte der Arbeit wird auch die Arbeit mit Hauskreisen sein. Einer bzw. zwei dieser Kreise bestehen, fallen und erwachen wieder zum Leben.

Es wäre gut, würde der künftige Pfarrer kirchenmusikalische Fähigkeiten mitbringen, denn in diesen Orten ist bis auf Udersleben und Esperstedt kein Kantor da.

Die Gemeindegkirchenräte wären dankbar, wenn bald ein Theologenehepaar oder zwei Pfarrer sich für diese Dienste finden würden.

Zu Ritschenhausen:

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Ritschenhausen ca. 450 Einwohner, (ca. 200 Evangelische),
Bauerbach ca. 310 Einwohner, (ca. 150 Evangelische).

Predigtstätten:

Ritschenhausen: (3,5 km in einem Seitental, Bahnstation Meiningen/Erfurt-Schweinfurt)
Kirche: von 1594/1769 ist 1995 renoviert
Gemeinderaum im vermieteten Pfarrhaus.
Einbau einer Gemeindegüche geplant.
Gottesdienst 14-tägig.

Bauerbach: (7,5 km von Untermaßfeld, "Schiller-Ort" mit Dorftheater).

Amtshandlungen:

In Ritschenhausen 1994 eine Taufe, drei Bestattungen, vier Konfirmanden.

In Bauerbach ist das Gemeindeleben spärlich.

Mitarbeiter:

In Ritschenhausen Hilfsorganistin, ein engagierter Gemeindegkirchenrat, kleiner Frauenchor.

Der Religionsunterricht wird von einer Lehrerin erteilt.

Ritschenhausen ist eine 50%ige Pfarrstelle. Wohnung wird beschafft.

Zu Rudisleben:

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

	Einwohner- zahlen	davon evangelisch
Muttergemeinde	1.100	340
Rudisleben		
Tochtergemeinde	100	40
Rehestädt		

Predigtstätten: Rudisleben und Rehestädt

Mitarbeiter: Organistin, Küster, Chorleiterin

Die Christenlehre erteilt der Pfarrer, Pastorin und wird zur Zeit von 20 Kindern besucht; Konfirmanden z.Z. 1/1; Junge Gemeinde und Christenlehre ist neu aufzubauen.

Vom Pfarrstelleninhaber bzw. Pfarrstelleninhaberin werden drei Unterrichtsstunden im Religionsunterricht in der Regelschule Arnstadt erwartet.

Es bestehen folgende Gemeindekreise:

Kirchenchor, Frauenhilfe;

Beim Frauenkreis wird Leitung vom Pfarrer/Pastorin erwartet.

Amtshandlungen während der letzten zwei Jahre (1995/1996) im Pfarrsprengel:

sieben Taufen, eine Trauung, 11 Bestattungen

Zahl der Gottesdienste pro Sonntag im Pfarrsprengel:

ein Gottesdienst; zu besonderen Feiertagen zwei, monatlicher Kindergottesdienst.

Äußere Gegebenheiten:

Verkehrsverbindung zur Kreisstadt Arnstadt:

Bus fünf Kilometer

Verkehrsverbindung zu anderen Städten, Erfurt:

Bus 20 Kilometer

Schulen: Ichtershausen Haupt- u. Regelschule
Kirchheim Grundschule
Arnstadt Gymnasium

Arztpraxis/Landambulanz in Rudisleben.

Wohnverhältnisse:

Pfarrhaus (Dienstszitz) in Rudisleben, Baujahr 17. Jahrhundert.

Zustand: grundlegend saniert

Zur Dienstwohnung gehören vier Zimmer; eine Küche; ein Bad; WC; zwei Kellerräume; Garage; Garten ca. 1.000 m².

Diensträume: Amtszimmer; zwei Archivräume; ein Gemeinderaum; WC; Teeküche

Beheizung der Pfarrwohnung: Zentralheizung/Gasheizung.

Sonstige Bemerkungen:

Die Pfarrstelle ist eine 75%-Pfarrstelle mit abzusprechendem Dienstauftrag in Arnstadt.

Erwartungen des Gemeindegemeinderates:

Der Gemeindegemeinderat erwartet vom Pfarrstelleninhaber(in), daß bewährte Arbeit fortgeführt wird. Er/Sie möchte auf Menschen zugehen, Jugendarbeit wieder aktivieren und mit dem Gemeindegemeinderat gut zusammenarbeiten.

In der ehemaligen sowjetischen Garnison sind Sozialwohnungen entstanden. Hier ist missionarische Arbeit notwendig.

Zu Sachsenbrunn:

Nähere Beschreibung:

Sachsenbrunn, Superintendentur Eisfeld-Hildburghausen, mit der einbezogenen Kirchgemeinde Stelzen, umfaßt die Ortschaften Sachsenbrunn, Schirnrod, Saargrund, Tossenthal, Stelzen, Mausendorf und Neundorf liegt in einer schönen Gegend am Südrand des Thüringer Schiefergebirges im Quellgebiet von Werra und Itz. Predigtstätten sind Stelzen, Schirnrod und Sachsenbrunn. Die Kirchen sind renoviert, das Gemeindehaus in Schirnrod wurde 1992 eingeweiht. Zum Kirchspiel gehören 1.700 Gemeindeglieder.

Hauptamtlich arbeiten die Gemeindegemeinderin und die pfarramtliche Mitarbeiterin mit je halber Anstellung. Ehrenamtlich helfen drei Organisten, zwei Chorleiter, zwei Lektoren, Küster und ABM-Mitarbeiter. Es gibt einen Kirchenchor, einen Posaunenchor, mehrere Kinder- und Jugendgruppen, ca. 35-40 Konfirmanden und Vorkonfirmanden im Jahresdurchschnitt, einen Seniorenkreis, zwei Gemeindegemeinderäte.

Amtshandlungen waren 1996

15 Taufen, 27 Bestattungen, zwei Trauungen.

Äußere Gegebenheiten:

Das Pfarrhaus ist renoviert und verfügt über eine Ölheizung. Im Obergeschoß befindet sich die Wohnung mit sechs Zimmern. Im Untergeschoß der Gemeindegemeinde (Gottesdienst von Januar bis März), das Amtszimmer, das Pfarrbüro, das Archiv und ein Gästezimmer. Zum Pfarrhaus gehört ein großer Garten mit Kinderspielplatz und ein renoviertes Nebengelass mit Garage für zwei Pkw. Verkehrsverbindungen gibt es nach Eisfeld (drei km), Hildburghausen (19 km), Coburg (25 km) und Suhl (38 km). Eine Grund- und eine Regelschule befinden sich am Ort, ebenso Arzt- und Zahnarztpraxen und ein Supermarkt. Gymnasien sind in Hildburghausen oder Coburg.

Erwartungen des Gemeindegemeinderates:

Der Gemeindegemeinderat wünscht sich ein engagiertes Pfarrehepaar mit Liebe und Fähigkeit zu kirchenmusikalischer Betätigung. Kontinuität in der Arbeit mit den Gruppen in der Gemeinde und in der Seelsorge werden erwartet. Der Gemeindegemeinderat bietet eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit an.

Zu Scheibe-Alsbach:

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Scheibe-Alsbach liegt auf dem Kamm des Thüringer Waldes. In der Nähe entspringt die Schwarza. Als Ausgangsort für Wanderungen und als Erholungsort wird er geschätzt.

Von Scheibe-Alsbach aus fahren in alle Richtungen die Omnibusse verschiedener Verkehrsgesellschaften.

Kreisstadt: Sonneberg

Grundschule Steinheid vier km Schulbus

Regelschule u. Gymnasium

Neuhaus a. R. 10 km Schulbus

Arztpraxis am Ort.

Krankenhaus in Neuhaus a. R.

Scheibe-Alsbach: 800 Einwohner

Goldisthal: 400 Einwohner

In beiden Orten zusammen gehören 550 Gemeindeglieder der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen an.

Predigtstätten:

zwei, sonntäglich in Scheibe-Alsbach

14-tägig in Goldisthal

Die Kirchen sind in gutem Zustand.

40 Kinder erwarten Christenlehre

Zehn Konfirmanden

Amtshandlungen im letzten Jahr:

25 Taufen, eine Trauung, 27 Bestattungen

Kreise:

ein Kirchenchor, ein aktiver Gemeindekirchenrat

Das Pfarrhaus: in Scheibe-Alsbach, Baujahr 1772, wird renoviert.

Zur Dienstwohnung gehören: vier Zimmer, Küche, Bad und WC sowie ein großer Garten und eine Garage.

Zu den Diensträumen gehören: ein Amtszimmer, ein Archivraum, ein Gemeinderaum, Teeküche und ein WC.

Erwartungen:

Die Gemeinden erwarten eine Pastorin/einen Pfarrer, die/der ihnen aufgeschlossen begegnet. Ein aktiver Gemeindekirchenrat freut sich auf die Zusammenarbeit und ist bereit, mitzuarbeiten beim Aufbau verschiedener Kreise. Besonders wichtig ist die Kinder- und Jugendarbeit. Wichtig ist auch, daß sich der/die neue Pastorin/Pfarrer um die Rußland-deutschen im Spätaussiedlerheim kümmert. Wünschenswert wäre, aber keine Bedingung, wenn der/die neue Stelleninhaber/in den Kirchenchor leiten könnte.

Zu Tanna:

Näher Beschreibung der Pfarrstelle (100%):

	<u>Einwohnerzahl</u>	<u>davon</u> <u>evangelisch</u>
<i>Muttergemeinde</i>		
Tanna	2.030	1.207
<i>Tochtergemeinden</i>		
Schilbach 307	176	
Zollgrün	355	286

Mitarbeiterin:

Kantor-Katechetin in Tanna

Die Christenlehre erteilt die Kantor-Katechetin und wird zur Zeit von 140 Kindern besucht, Konfirmandenunterricht z. Zt. mit 24 Konfirmanden.

Vom Pfarrstelleninhaber/in werden vier Religionsunterrichtsstunden in der Schule in Tanna erwartet.

Folgende Gemeindegemeinschaften bestehen zur Zeit:

Mütterkreis, Altenarbeit, Kirchenchor, Posaunenchor, Kurrende, Krabbelgruppe, Kindergottesdienst-Vorberei-

tungskreis, Gemeindeabend. Die Leitung ist zum Teil ehrenamtlich.

Amtshandlungen während der letzten zwei Jahre (1995/1996) im Pfarrsprengel:

Taufen	26/30
Trauungen	6/9
Bestattungen	20/22

Zahl der Gottesdienste pro Sonntag im Pfarrsprengel mind. zwei.

Zum Kirchspiel gehören drei kirchliche und ein kommunaler Friedhof.

Äußere Gegebenheiten:

- Verkehrsverbindung zur Kreisstadt Schleiz (12 km): Buslinien
Verkehrsverbindung zu anderen Städten: Hof und Plauen: Buslinien
- Grund- u. Regelschule in Tanna
- Arztpraxen: zwei prakt. Ärzte, zwei Zahnärzte, Physiotherapeut, mehrere Tierärzte - alles in Tanna
- Wohnverhältnisse
Pfarrhaus (Dienstszitz) in Tanna, Baujahr 1806
Zustand: renoviert und saniert
Zur Dienstwohnung (1. Obergeschoß) gehören: fünf Zimmer, Küche, Bad, WC, Dachkammer, Keller, Garage, Garten 3.500 m²,
separat im Erdgeschoß: Amtszimmer, Archiv, Gemeinderaum, Teeküche, WC
Beheizung des gesamten Hauses mit Ölheizung.
Das zweite Obergeschoß (vier Zimmer, Küche, Bad, WC) ist an die Mitarbeiterin vermietet.

Alle Kirchen und das Pfarrhaus sind grundlegend saniert und befinden sich in einem guten baulichen Zustand.

Erwartungen des Gemeindekirchenrates:

Wir wünschen uns eine(n) dynamische(n), aufgeschlossene(n) Pastorin/Pfarrer. Ein weites Arbeitsfeld mit den Schwerpunkten Seelsorge, Besuchsdienst und Jugendarbeit wartet auf sie/ihn.

Wir freuen uns auf Ideen für die praktische Gemeindegemeinschaftsarbeit auch außerhalb des Gottesdienstes. In allen Gemeinden stehen engagierte Kirchenälteste und ehrenamtliche Mitarbeiter bereit.

Zu Tiefenort:

Henneberg, Gemeinde und Kirche auch durch eine deutschchristliche Ära.

Predigtstätten:

Untermaßfeld: Renovierung der Kirche 1990, 14-tägig Gottesdienst

Seelsorge in der JVA:

Ca. 330 Gefangene in Untersuchungshaft und Vollzug. Dort 1994 ca. 45 Gottesdienste, Gesprächsgruppen und Einzelgespräche, Kontakte mit Angehörigen und gelegentlich Entlassungshilfe. Die Möglichkeit der seelsorgerlichen Arbeit in der JVA ist gut.

Amtshandlungen:

In Untermaßfeld 1994 sieben Taufen, eine Trauung, sechs Bestattungen, sechs Konfirmanden.

Mitarbeiter:

In Untermaßfeld ein aktiver Gemeindekirchenrat, eine Anfängerorganistin, kleiner Frauenchor, monatlich ein Seniorennachmittag.

Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus in sonniger Lage mit großem Garten soll mit Mitteln der Städtebauförderung grundlegend saniert werden. Zentralheizung (Erdgas) ist vorhanden. Die Dienstwohnung im Obergeschoß umfaßt vier Zimmer, Küche, Bad mit WC und Abstellraum sowie Bodenzimmer und kleine Kammer, Keller und Balkon, der Dienstbereich im Erdgeschoß, Amtszimmer mit Gästezimmer, Bad, WC, Gemeinderaum mit Archiv und Abstellraum, der auch anderweitig genutzt werden kann. Garage und Nebengelaß sind gesondert vorhanden.

Ärzte:

prakt. Ärztin, Zahnärztin, Apotheke, Sparkasse sind am Ort. Sehr gute medizinische Betreuung durch das Klinikum und zahlreiche Fachärzte in Meiningen.

Erwartungen des Gemeindekirchenrates und der Superintendentur:

Für eine Familie mit Kindern ist die Stelle günstig (Grund- u. Regelschule am Ort, Gymnasien in Meiningen). Erwartet wird Gemeindekinder- u. Jugendarbeit sowie der Einsatz im Religionsunterricht in Meiningen.

Die bisherige Arbeit möchte kontinuierlich fortgesetzt werden, gleichzeitig sollten neue Wege im Gemeindeaufbau gegangen werden.

Zu Völkershäusern:

Beschreibung der Pfarrstelle:

Zur Kirchgemeinde gehören die Orte Völkershäuser (800 Evangelische), Wölferbütt (252), Martinroda (121), Willmanns (55), Mariengart und Masbach (60), also 1.288 Gemeindeglieder bei 2.000 Einwohnern.

Gottesdienste:

Völkershäuser sonntäglich, Wölferbütt (14-tägig im Klassenraum), Klosterruine Mariengart im Sommer 14-tägig.

Mitarbeiter:

nebenamtlich Kirchrechner und Küsterfamilie, ehrenamtlich Helferkreis, aktiver Gemeindekirchenrat, kleiner Posaunenchor, Kirchenchor in Wölferbütt. Zum Kern der Gemeinde gehört eine kleine Gruppe der Landeskirchlichen Gemeinschaft, die sich im Pfarrhaus zur Bibelstunde trifft.

Kinderarbeit:

Jeden Sonntag ist Kindergottesdienst. Konfirmandenunterricht in vier Gruppen, zwei Jahrgänge mit je 14 Kindern, mehrere Christenlehregruppen. Kinder- und Jugendarbeit ist unaufgebbarer Bestandteil des Dienstes. Für Jugendarbeit besteht z. Zt. ABM-Stelle.

Amtshandlungen:

	Taufen	Trauungen	Bestattungen
1995	24	4	14
1996	16	2	16

Äußere Gegebenheiten:

Völkershäuser liegt im Biosphärenreservat Rhön, landschaftlich reizvoll. Zentrale Verkehrslage (Bad Hersfeld, Eisenach, Fulda ICE-Anschluß (jeweils 30-40 km). Arzt am Ort. Regelschule am Ort, Gymnasium in Vacha (vier km). Beheizbare Kirche mit wertvoller Orgel und modernes Pfarrhaus, beide nach Gebirgsschlag 1991/1992 neu erbaut. Kellerräume für Jugendarbeit, parterre Gemeinderaum und Diensträume, in der 1. Etage große helle Wohnung, Gästezimmer im Dachgeschoß. Zentralheizung (Öl), Garage, großer Garten.

Erwartungen des Gemeindekirchenrates:

Der Gemeindekirchenrat erwartet eine(n) Pfarrer (in), der/die

- sich besonders für Kinder- und Jugendarbeit engagiert,
- aufgeschlossen und kontaktfreudig den Menschen begegnet,
- zu partnerschaftlicher, konstruktiver Zusammenarbeit mit dem lebendigen Gemeindekirchenrat bereit ist,
- innovative Ideen in die Gemeindegarbeit einbringt,
- schlicht und menschlich mit Freude seinen/ihren Dienst tut.

Sonstige Bemerkungen:

Sofern ein Pfarrerehepaar interessiert ist, wäre 50% Anstellung eines Partners als Schulpfarrer (in) möglich.

Eisenach, den 16.04.1997
(A 250/16.04.)

Der Landeskirchenrat

*Hoffmann
Landesbischof*

D. Personalmeldungen

Personalmeldungen I

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von § 82 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen mit nachfolgenden Änderungen in Verbindung mit dem Kirchenbeamtenengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland vom 26. Juni 1980 und dem Gesetz zur Wirksamkeit und Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland vom 29. März 1993 die vom Land Baden-Württemberg für die Zeit vom 1. Februar 1997 bis 31. Januar 2002 beurlaubte Sonderschullektorin *Margret Hahn* aus Öhringen mit Wirkung vom 1. Februar 1997 in das Kirchenbeamtenverhältnis für die Zeit ihrer Beurlaubung zum Dienst als Studienleiterin im Pädagogisch-Theologischen Zentrum berufen.

Aufgrund seines Besetzungsrechtes hat der Landeskirchenrat berufen:
ab 1. März 1997 den Pfarrer z.A. *Stephan Elsässer* in Schöngleina zum Pfarrer in Schöngleina mit einem Dienstumfang von 75%;
ab 15. April 1997 den Pfarrer *Reinhard Süpke* in Völkershausen zum Pfarrer in Oldisleben.

Ferner bestätigt der Landeskirchenrat folgende Wahlen:

ab 1. März 1997 die Wahl des Pfarrers *Wilfried Stötzner* in Altkirchen zum Pfarrer in Ziegenrück;
ab 16. März 1997 des Pfarrers *Andreas Fritsch* in Keula zum Pfarrer in Niederpöllnitz.

Am 21. Februar 1997 haben die II. theologische Prüfung in Eisenach bestanden:
Pfarrvikar *Jörg Bachmann*, Nobitz; Pfarrvikar Dr. agr. *Hermann Bretschneider*, Großenehrich; Pfarrvikar *Manfred Greinke*, Unterkatz; Pfarrvikarin *Evelin Hillger*, Hardisleben; Pfarrvikar *Andreas Kämpf*, Bad Blankenburg II; Pfarrvikar *Uwe Kempe*, Schönau v. d. Walde; Pfarrvikar *Stephan Koch*, Veilsdorf; Pfarrvikar *Hans-Joachim Köhler*, Luisenthal; Pfarrvikar z.A. *Eckart Möbius*, Ottendorf; Pfarrvikar *Ulrich Nestle*, Pahren; Pfarrvikarin *Doris Piechotta*, Schmölln II; Pfarrvikar *Wieland Plicht*, Hohenkirchen; Pfarrvikar *Thomas Rau*, Miltz; Pfarrvikar, Schulbeauftragter *Uwe-Karsten Röder*, Nazza; Pfarrvikar *Hermann Rose*, Stelzendorf; Pfarrvikarin *Barbara Weiß*, Rückersdorf.

Aufgrund von § 87 Absatz 3 des Pfarrergesetzes wird Pfarrer *Peter Merbach* in Mihla mit Wirkung vom 1. April 1997 in den Wartestand versetzt.

Gemäß § 104 Absatz 1 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit Artikel 104 a des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz wurde auf Antrag mit Wirkung vom 1. Februar 1997 der Pfarrer *Peter-Christian Günther* in Sonneberg in den Ruhestand versetzt.

Aufgrund von § 104 Absatz 4 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit Artikel 104 a des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz werden auf Antrag in den Ruhestand versetzt:
ab 1. August 1997 der Pfarrer *Reinhard Kiehne* in Eisenach;
ab 1. November 1997 der Superintendent *Hans-Peter Jäger* in Marksuhl; der Superintendent *Frohmut Schurig* in Waltershausen.

Ferner werden auf Antrag in den Ruhestand versetzt:
gemäß § 104 Absatz 2, Ziffer 2 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit Artikel 104 a des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz ab 1. Oktober 1997 der Pfarrer *Gerhard Hillberg* in Langenwolschendorf;
gemäß § 105 des Pfarrergesetzes ab 1. April 1997 der Pfarrvikar *Peter Langlotz* in Wohlmuthausen.
Aufgrund von § 24 des Kirchenbeamtenengesetzes vom 17. Oktober 1995 und in analoger Anwendung von § 104 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit Artikel 104 a Absatz 1 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz wird die Kirchenoberinspektorin *Anita Hermann* in Eisenach auf Antrag mit Wirkung vom 1. Mai 1997 in den Ruhestand versetzt.

Es verstarben:
am 6. Februar 1997 der Pfarrer i.R. *Alexander Kohlstock* in Eisenberg, zuletzt Pfarrer in Sundhausen;
am 8. Februar 1997 der Pfarrer i.R. *Paul-Gerhard Nuernberger* in Weimar-Tiefurt, zuletzt Pfarrer in Oehrenstock.

Eisenach, den 21. März 1997
(A 232/21.03.)

*Der Landeskirchenrat der
Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Personalnachrichten II

Der Landeskirchenrat hat aufgrund seines Besetzungsrechtes berufen:

- ab 1. Dezember 1996 den Pfarrvikar *Wieland Hartmann* in Trügleben zum Pfarrvikar in Sonneborn;
- ab 12. Dezember 1996 den Pfarrer z.A. *Hans-Michael Buchholz* in Gleichamberg zum Pfarrer in Gleichamberg;
- ab 1. April 1997 die Pastorin *Christa-Maria Schaller* in Tonndorf zur Pastorin in Tonndorf mit einem Dienstumfang von 75%.

Ferner bestätigt der Landeskirchenrat folgende Wahlen:
ab 12. Dezember 1996 die Wahl von Pastorin z.A. *Sylvia Graf* in Fischbach zur Pastorin in Fischbach;
ab 1. April 1997 des Pfarrers *Günter Winefeld* in Waltersdorf zum Oberpfarrer der Superintendentur Greiz.

Nachdem aufgrund der Strukturveränderungen aus den Kirchgemeinden des Kirchspiels Jena-Lobeda 1 und Jena-Lobeda 2 ein Kirchspiel mit dreieinhalb Pfarrstellen gebildet worden ist, hat der Landeskirchenrat der in die Pfarrstelle Jena-Lobeda 2 entsandten Pastorin *Maria Krieg*, den in die 1. Pfarrstelle Jena-Lobeda 2 entsandten Pfarrer z.A. *Sieghard Knopsmeier*, der in die 1. Pfarrstelle Jena-Lobeda 2 berufenen Pastorin *Antje Leschik*, den in die 2. Pfarrstelle Jena-Lobeda 2 berufenen Pfarrer *Friedrich Schneider*, den in die 3. Pfarrstelle Jena-Lobeda 2 berufenen Pfarrer *Peter Spengler* mit Wirkung vom 1. Mai 1997 eine Pfarrstelle mit 87,5% Dienstauftrag in diesem Kirchspiel übertragen.
Gleichzeitig wird ihr / sein Dienstverhältnis auf ihren / seinen Antrag hin für zunächst drei Jahre auf 87,5% eingeschränkt. Sofern der Landeskirchenrat auf Antrag eines beteiligten Pfarrers, einer Pastorin oder eines der beteiligten Gemeindeglieder entscheidet, dieses Modell aus einen wichtigen Grund vorzeitig zu beenden, wird sie / er wieder Inhaber ihrer / seiner bisherigen Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag im neuen Kirchspiel Jena-Lobeda.

Die Pfarrvikarin *Isolde Möller* in Jena hat am 21. Februar 1997 die II. theologische Prüfung in Eisenach bestanden.

Der Landeskirchenrat hat nach bestandener theologischen Anstellungsprüfung folgende Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen ab 1. März 1997 zum Pfarrer / zur Pastorin ernannt:

Jörg Bachmann, Pfarrer in Nobitz; Dr. agr. *Hermann Bretschneider*, Pfarrer in Großenhehrich; *Manfred Greinke*, Pfarrer in Unterkatz; *Evelin Hillger*, Pastorin in der Entsendungszeit in Hardisleben; *Andreas Kämpf*, Pfarrer in Bad Blankenburg II; *Uwe Kempe*, Pfarrer in Schönau v. d. Walde; *Stephan Koch*, Pfarrer in Veilsdorf; *Hans-Joachim Köhler*, Pfarrer in Luisenthal; *Eckart Möbius*, Pfarrer z. A. in Ottendorf; *Ulrich Nestle*, Pfarrer in Pahren; *Doris Piechotta*, Pastorin in Schmölln II; *Wieland Plicht*, Pfarrer in Hohenkirchen; *Thomas Rau*, Pfarrer in Milz; *Uwe-Karsten Röder*, Pfarrer und Schulbeauftragter in Nazza; *Hermann Rose*, Pfarrer in Stelzendorf; *Barbara Weiß*, Pastorin in Rückersdorf;

ab 1. April 1997 *Isolde Möller*, Pastorin in der III. landeskirchlichen Klinikpfarrstelle Jena.

Zur Fortsetzung ihrer Entsendungszeit wurde die Pastorin z.A. *Ellen Hoffmann* in Großeutersdorf in die Kirchgemeinde Altendorf mit einem Dienstumfang von 75% entsandt.

Gemäß § 92 des Pfarrergesetzes wurde auf Antrag Pfarrer *Ehrhart Neubert* in Berlin ab 1. April 1997 für die Dauer seiner Tätigkeit bei der Gauck-Behörde vom Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen beurlaubt.

Aufgrund von § 104 Absatz 2 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit Artikel 104 a des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz werden auf Antrag in den Ruhestand versetzt:
ab 1. Juni 1997 der Pfarrvikar *Hans Hentrich* in Kalbsrieth;
ab 1. September 1997 der Pfarrer *Joachim Huth* in Gera-Untermhaus I.

Ferner wird auf Antrag gemäß § 104 Absatz 4 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit Artikel 104 a des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz ab 1. April 1998 der Pfarrer *Jürgen Dittmar* in Großbreitenbach in den Ruhestand versetzt.

Weiterhin werden auf Antrag in den Ruhestand versetzt gemäß § 105 Absatz 1 des Pfarrergesetzes
ab 1. April 1997 der Pfarrvikar *Hans-Henning Michels* in Tanna;
ab 1. August 1997 der Rektor des Predigerseminars Dr. *Günter Reese* in Eisenach.

Aufgrund von § 23 Absatz 1 des Kirchenbeamtenengesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Wirksamkeit und Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes der VELKD wird Frau Kirchenamtmann *Christa Peter* in Eisenach auf Antrag mit Wirkung vom 1. November 1997 in den Ruhestand versetzt.

Es verstarben:

am 25. Februar 1997 der Pfarrer i.R. *Karl-Heinz Weidmann* in München, zuletzt Pfarrer in Pößneck;
am 2. April 1997 der Pfarrer *Hans-Jürg Kelpin* in Erfurt als Pfarrer in Greußen.

Eisenach, den 9. April 1997
(A 232/09.04.)

*Der Landeskirchenrat der
Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

E. Amtliche Mitteilungen

Kirchgemeindesiegel für Frankenhain - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.04.1997 für die Kirchgemeinde Frankenhain ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Frankenhain unter der Nr. 463 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche Frankenhain

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
Frankenhain

Maße: 30 : 42 mm

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

F. Hinweise

Freie landeskirchliche Kollekte am 8. Juni 1997 für das Auguste-Victoria-Krankenhaus auf dem Ölberg in Jerusalem

Der Landeskirchenrat hat beschlossen, die freie landeskirchliche Kollekte am 2. Sonntag nach Trinitatis (8. Juni 1997) für das

Auguste-Victoria-Krankenhaus, Jerusalem

auszuschreiben.

Kollektenabkündigung:

"Das Auguste-Victoria-Krankenhaus auf dem Ölberg in Jerusalem ist seit dem Jahr 1950 vorwiegend als Krankenhaus für palästinensische Flüchtlinge, getragen vom Weltdienst des Lutherischen Weltbundes, tätig.

Palästinensern ist es als wichtiges Gesundheitsversorgungszentrum, als ein "Ort der Heilung", eine Zufluchtsstätte, als ein "Leuchtfener auf dem Berge" bekannt.

In Folge des Friedensprozesses wurde das Auguste-Victoria-Krankenhaus zum Krankenhaus der Palästinenser Jerusalems. Die Bedeutung des jetzt unter dem Motto "Frieden und Leben bringen" arbeitenden Krankenhauses als

Gesundheitsversorgungszentrum für Palästinenser nimmt täglich zu. In den letzten beiden Jahre wurde das Gebäude neu ausgestattet. Neue klinische Dienste wurden eingeführt. Der Lutherische Weltbund bittet aus Anlaß seines 50jährigen Bestehens weltweit um Unterstützung der Umstrukturierung des Auguste-Victoria-Krankenhauses zu einer hochqualifizierten Fachklinik mit hochwertigen Gesundheitsdiensten für das palästinensische Volk.

Mit unserer Gabe können wir zum Gelingen des Friedensprozesses im "Heiligen Land" beitragen und "Frieden und Leben bringen".

Anfang Juni wird in "Glaube und Heimat" eine Information über die Arbeit des Auguste-Victoria-Stiftes erscheinen.

*Udo Siebert
Oberkirchenrat*

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt